IQ.SH

Institut für Qualitätsentwicklung
an Schulen Schleswig-Holstein

Der Vorbereitungsdienst in Schleswig-Holstein

Ausbildung – Prüfung
APVO Lehrkräfte 2016

www.iqsh.de

Schleswig-Holstein. Der echte Norden.

IMPRESSUM

Der Vorbereitungsdienst in Schleswig-Holstein
Ausbildung – Prüfung
APVO Lehrkräfte 2016

Herausgeber
Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen
Schleswig-Holstein (IQSH)
Dr. Thomas Riecke-Baulecke, Direktor
Schreberweg 5, 24119 Kronshagen
www.iqsh.de

Bestellungen
Brigitte Dreessen
Tel.: +49 (0)431 5403-148
Fax: +49 (0)431 5403-200
E-Mail: brigitte.dreessen@iqsh.landsh.de

Autor:
Fritz-Gerhard Glindemann, bis Juli 2017 Abteilungsleiter Ausbildung und Qualifizierung

Gestaltung
Meike Voigt Grafikdesign, Kiel

Publikationsmanagement und Lektorat
Petra Haars, Lena Hübner, Elke Wiechering

Bildnachweis:
© fotolia.com

Druck:
Umschlag: Glückstätter Werkstätten, Itzehoe
Innenteil: Michael Jannig, Hausdruckerei

Druck auf FSC-zertifiziertem Papier

aktualisierte Überarbeitung im Juli 2017

© IQSH

	Jan. 2016	Feb. 2016	Juli 2016	August 2017
Auflage	1.000	300	3.500	400

Best.-Nr. 4/2016

Das IQSH ist eine Einrichtung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (MBWK).

Der Vorbereitungsdienst in Schleswig-Holstein

Ausbildung – Prüfung
APVO Lehrkräfte 2016

Inhalt

Vorbemerkung – 7

Teil A: Grundlagen – 8
Ausbildungsstandards – 8

Teil B: Ausbildung durch die Schule – 12
Das Ausbildungskonzept der Schule – 12
Aufgaben der Schulleiterin / des Schulleiters – 13
Aufgaben der Ausbildungslehrkräfte – 14
Qualifizierung der Ausbildungslehrkräfte – 15

Teil C: Ausbildung durch das IQSH – 16
Ausbildungsveranstaltungen – 16
Ausbildungsberatung – 19

Teil D: Ausbildungsbegleitende Prüfungsleistungen – 21
Ausbildungsdokumentation (Portfolio) – 21
Hausarbeit – 22
Dienstliche Beurteilung – 26

Teil E: Prüfung – 27
Organisation der Staatsprüfung – 27
Unterrichtsstunden – 30
Aufgabe im Bereich Pädagogik, Fachdidaktik,
Diagnostik, Schulentwicklung – 31
Prüfungsgespräch – 32
Festlegung der Prüfungsnote – 33
Niederschrift – 34

Teil F: Anlagen – 35
Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – 36
Festlegung von Thema und Abgabetermin der Hausarbeit – 48
Gutachten zur Hausarbeit (Formblatt) – 50
Dienstliche Beurteilung (Formblatt) – 52
Niederschrift (Formblatt) – 53

Teil G: ABC des Vorbereitungsdienstes – 60

Teil H: Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner – 66
im IQSH – 66
im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (MBWK) – 67
beim Hauptpersonalrat der Lehrkräfte - 67

Vorbemerkung

Mit dieser Broschüre werden Hinweise gegeben, wie die Regelungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (APVO Lehrkräfte) in der Ausbildung und in der abschließenden Staatsprüfung umzusetzen sind.
Die vorliegende Broschüre enthält Informationen und Hinweise zu den Ausbildungsstandards, zur Ausbildung durch die Schule und das IQSH sowie zur Ausbildungsberatung. Darüber hinaus sind alle für die Handhabung der Staatsprüfung relevanten Informationen in dieser Publikation dargestellt.

Im Juni 2017 haben die Regierungsfraktionen im Rahmen des Koalitionsvertrags vereinbart, die lehramtsspezifische Ausbildung zu stärken. Das bedeutet, dass die Lehrkräfte mit Sekundarstufe I-Fächern gemeinsam ausgebildet werden ebenso die Lehrkräfte mit den Sekundarstufe II-Fächern. Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst wird in diesen Lehrämtern deshalb mit dem Einstellungstermin am 1. August 2017 umgestellt. Für die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst bedeutet dies, dass sie von einer Studienleiterin oder einem Studienleiter des angestrebten Lehramts ausgebildet, beraten und geprüft werden.

Die der inhaltlichen Ausbildung zugrundeliegenden Curricula wurden vom IQSH in Abstimmung mit den Fachaufsichten für alle Lehrämter aktualisiert. Sie sind lehramtsspezifisch gefasst und beschreiben für jedes Lehramt die Ausbildung in den Fächern und in Pädagogik fokussiert auf die besonderen Anliegen der unterschiedlichen Schularten und Schulstufen.

Einzelauskünfte erteilen die am Ende der Broschüre genannten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner.

Michael Tholund
Referat Lehrerbildung im MBWK

Dr. Thomas Riecke-Baulecke
Direktor des IQSH

Fritz-Gerhard Glindemann
Abteilung Ausbildung und Qualifizierung

Teil A
Grundlagen

Ausbildungsstandards

Ausbildungsstandards sind die verbindliche Grundlage der Arbeit aller an der Ausbildung Beteiligten. Sie beschreiben im Einzelnen, über welche beruflichen Kompetenzen Lehrkräfte verfügen müssen, damit sie mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Rahmen von Schule und Unterricht arbeiten können. Bei der Formulierung der Ausbildungsstandards sind die rechtlichen Vorgaben, die insbesondere im Lehrkräftebildungsgesetz, im Schulgesetz, in den Fachanforderungen beziehungsweise Lehrplänen sowie in den von der KMK beschlossenen Bildungsstandards enthalten sind, berücksichtigt worden.

Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

APVO Lehrkräfte § 5
Ziel des Vorbereitungsdienstes
(§ 20 LehrBG)

(1) Der Vorbereitungsdienst soll entsprechend der spezifischen Anforderungen nach § 20 Lehrkräftebildungsgesetz dazu befähigen, Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Leistungsfähigkeit und Begabung sowie unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft zu fördern. Er soll zudem dazu befähigen, Entwicklungsprozesse der Schulen mit zu gestalten.
(2) Die Überprüfung der Ausbildungsstandards nach § 24 Absatz 1 LehrBG und deren Umsetzung obliegen der Schulaufsicht.
(3) Das IQSH legt in Ergänzung der Ausbildungsstandards nach § 24 LehrBG mit Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums Ausbildungscurricula für die Lehrämter fest. Die Ausbildungscurricula bestimmen für die einzelnen Lehrämter die fachspezifischen und fachrichtungsspezifischen Standards sowie die Inhalte der Ausbildung durch das IQSH.

APVO Lehrkräfte § 7
Ausbildung durch die Schule
(§ 25 LehrBG)

(1) Die Ausbildung durch die Schule basiert auf einem Ausbildungskonzept der Schule, das an den Ausbildungsstandards ausgerichtet ist.
(6) (…) Die Ausbildungslehrkräfte haben die Aufgabe, die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in der schulischen Bildungsarbeit und der pädagogischen Arbeit den Ausbildungsstandards entsprechend anzuleiten, zu beraten und zu unterstützen. (…)

Erläuterungen und Hinweise

Rechtliche Grundlage für die Ausbildung während des Vorbereitungsdienstes und für die Staatsprüfung ist die Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Staatsprüfung für Lehrkräfte (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte APVO Lehrkräfte) vom 9. Dezember 2015. Die Verordnung ist im Anhang abgedruckt. Darüber hinaus hat das für Bildung zuständige Ministerium Ausbildungsstandards erlassen, die in fünf Qualitätsbereichen die Anforderungen an die Lehrkräfte und damit die Ziele der Ausbildung beschreiben.

Leitbild für das Handeln von Lehrkräften

Gesellschaftliche und politische Herausforderungen durch eine zusammenwachsende Welt, die voranschreitende Integration Europas, die Fortschritte in Wissenschaft und Technik sowie neue Ergebnisse der Schulforschung führen zu Veränderungen im Bildungswesen, die sich bis in die tägliche Unterrichtspraxis auswirken.

Der Erfolg von Schule hängt wesentlich von ihren Lehrkräften ab. Das zentrale Tätigkeitsfeld ist der Unterricht als Ort für pädagogische Prozesse und Bildungsprozesse. Wirksamer Unterricht basiert auf klaren Zielsetzungen, wie sie in den Fachanforderungen beziehungsweise Lehrplänen und in den Bildungsstandards formuliert sind, und nimmt die unterschiedlichen Denk- und Handlungsansätze der Schülerinnen und Schüler auf. In einem schüleraktivierenden Unterricht arbeiten die Lernenden entsprechend ihrem Entwicklungsstand verantwortlich mit. Lehrkräfte fördern Sach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz. Sie vermitteln Lernstrategien und regen zur kritischen Selbstreflexion an mit der Chance zur Korrektur des eigenen Handelns. Lehrkräfte reflektieren systematisch über ihre unterrichtlichen Erfahrungen und entwickeln ihre Kompetenzen weiter.

Der Erfolg von Schule hängt von der Professionalität der Arbeit ab. Lehrkräfte sind Expertinnen und Experten für pädagogische Prozesse und Bildungsprozesse. Sie übernehmen Verantwortung für die Vermittlung gesellschaftlich bedeutsamer Inhalte an Lernende. Lehrkräfte sorgen vor allem für die Befähigung der Lernenden zur Selbstregulierung der eigenen Lernprozesse. Lehrkräfte nehmen pädagogische Aufgaben bewusst wahr, vermitteln gesellschaftliche Normen und Werte. Sie sind Vorbilder für gegenseitige Achtung und Toleranz.

Der Erfolg von Schule hängt ebenso von der systematischen Gestaltung der Schule als Ganzes ab. Voraussetzung dafür ist gelingende Kommunikation unter den Lehrkräften und in der Schulgemeinschaft. In einer Schule mit gestärkter Eigenverantwortung gestalten und evaluieren Lehrkräfte in Teams die Entwicklungsprozesse ihrer Schule. Im Rahmen der Schulprogrammarbeit werden Ziele und Arbeitsvorhaben gemeinsam festgelegt, umgesetzt und regelmäßig überprüft. Lehrkräfte gestalten darüber hinaus die Zusammenarbeit mit den Eltern und mit den weiteren Partnern von Schule und sorgen dafür, dass Schulen ihre Rolle im regionalen Netzwerk aktiv wahrnehmen. Für ihre Arbeit in Unterricht und Schule haben Lehrkräfte Anspruch auf professionelle Unterstützung durch das IQSH.

Qualitätsbereiche und Indikatoren

Die Qualität des Handelns von Lehrkräften zeigt sich in Prozessen und deren Ergebnissen. Die folgende Grafik veranschaulicht wesentliche Qualitätsbereiche. Prozess- und Ergebnisdimensionen stehen in einem dynamischen und wechselseitigen Zusammenhang. Die Qualitätsdimensionen werden durch Indikatoren differenziert.

Ausbildungsstandards – Qualitätsbereiche

I. Planung, Durchführung und Evaluation von Unterricht

1. Die Lehrkraft i. V. plant mittelfristig Unterricht unter Berücksichtigung der Lehrpläne/Fachanforderungen.
2. Die Lehrkraft i. V. plant Unterricht im Kontext von Unterrichtseinheiten.
3. Die Lehrkraft i. V. gestaltet Unterricht sachlich und fachlich korrekt.
4. Die Lehrkraft i. V. gestaltet Unterricht entsprechend den Aspekten der Lernkompetenz (Sach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz) beziehungsweise entsprechend den Vorgaben der Lernfelder (Arbeits- und Geschäftsprozesse) in der beruflichen Bildung.
5. Die Lehrkraft i. V. fördert die Selbstständigkeit der Lernenden durch eine Vielfalt schüleraktivierender Unterrichtsformen, insbesondere durch Vermittlung von Lern- und Arbeitsstrategien.
6. Die Lehrkraft i. V. bezieht Lernende aktiv in die Gestaltung von Unterricht ein.
7. Die Lehrkraft i. V. berücksichtigt unterschiedliche Voraussetzungen und Kompetenzen der Lernenden.
8. Die Lehrkraft i. V. dokumentiert die Kompetenzentwicklung der Lernenden mit unterschiedlichen Verfahren.
9. Die Lehrkraft i. V. gestaltet den Unterricht so, dass Zeit effizient genutzt wird.
10. Die Lehrkraft i. V. gestaltet Lernräume adressaten- und funktionsgerecht.
11. Die Lehrkraft i. V. setzt Medien funktional ein.
12. Die Lehrkraft i. V. macht Lernenden, Eltern und Partnern der Schule die Bewertungskriterien transparent.

13. Die Lehrkraft i. V. beurteilt die Leistungen der Lernenden nach kompetenzbezogenen Kriterien.

14. Die Lehrkraft i. V. evaluiert den eigenen Unterricht systematisch unter Einbeziehung der Lernenden.

II. Mitgestaltung und Entwicklung von Schule

15. Die Lehrkraft i. V. beteiligt sich aktiv am Schulleben.

16. Die Lehrkraft i. V. gestaltet die Schul- und Unterrichtsentwicklung mit.

17. Die Lehrkraft i. V. arbeitet innerhalb der Schule in Teams.

18. Die Lehrkraft i. V. reflektiert Unterricht kriteriengeleitet mit Kolleginnen und Kollegen.

19. Die Lehrkraft i. V. geht mit unterschiedlichen Kommunikationsprozessen, insbesondere Konflikten, professionell um.

III. Pädagogik und Beratung

20. Die Lehrkraft i. V. sorgt für die Umsetzung vereinbarter Grundsätze des Umgangs miteinander.

21. Die Lehrkraft i. V. vermittelt demokratische Werte und Normen.

22. Die Lehrkraft i. V. reagiert angemessen auf Ängste und Problemsituationen von Lernenden.

23. Die Lehrkraft i. V. berät Lernende und Eltern der jeweiligen Situation angemessen.

IV. Selbstmanagement

24. Die Lehrkraft i. V. erledigt ihre Aufgaben termingerecht.

25. Die Lehrkraft i. V. zieht Konsequenzen aus der Reflexion der eigenen Arbeit.

26. Die Lehrkraft i. V. handelt in Arbeits- und Lernprozessen in angemessener Nähe und Distanz.

27. Die Lehrkraft i. V. nimmt in pädagogischen Situationen vielfältige Perspektiven wahr.

28. Die Lehrkraft i. V. handelt im pädagogischen Raum entsprechend den rechtlichen Rahmenbedingungen.

V. Pädagogische Effekte und Bildungseffekte

29. Die Lernenden haben im eigenverantwortlichen Unterricht der Lehrkraft i. V. die zu erwartenden Fortschritte beim Kompetenzerwerb gemacht.

30. Die Lernenden tragen im Unterricht der Lehrkraft i. V. Verantwortung für den eigenen Lernprozess.

31. Die Lernenden bearbeiten im Unterricht der Lehrkraft i. V. Aufgaben in unterschiedlichen Sozialformen.

32. Die Lernenden halten sich im Unterricht der Lehrkraft i. V. an die Vereinbarungen zum Umgang miteinander.

33. Die Lernenden melden zurück, dass sie im Unterricht der Lehrkraft i. V. angemessen gefördert werden.

34. Die Partner von Schule schätzen die Zusammenarbeit mit der Lehrkraft i. V. als positiv ein.

Teil B
Ausbildung durch die Schule

Das Ausbildungskonzept der Schule

Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

APVO Lehrkräfte § 6
Zuweisung

(1) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst werden einer Schule zugewiesen, an der Lehrkräfte des angestrebten Lehramtes zum Unterricht berechtigt sind; (…). Die Schule nach Satz 1 ist Ausbildungsschule im Sinne dieser Verordnung. Die Ausbildung durch zwei kooperierende Schulen ist zulässig. (…)

APVO Lehrkräfte § 7
Ausbildung durch die Schule
(§ 25 LehrBG)

(1) Die Ausbildung durch die Schule basiert auf einem Ausbildungskonzept der Schule, das an den Ausbildungsstandards ausgerichtet ist.

Erläuterungen und Hinweise

Im Rahmen der Schulprogrammarbeit entwickeln Ausbildungsschulen schulinterne Ausbildungskonzepte. Das Schulprogramm als ständiges Arbeitsprogramm einer Schule enthält Ziele, Arbeitsvorhaben und auch Angebote der Schule, die wichtige Informationen über die Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes beinhalten. Im Ausbildungskonzept als Teil des Schulprogramms werden Ablauf und Organisation der Ausbildung durch die Schule dargelegt. Das Ausbildungskonzept wird unter Berücksichtigung der APVO Lehrkräfte und der Ausbildungsstandards formuliert. Das jeweilige Ausbildungskonzept soll im Rahmen der regelmäßigen Evaluation und Fortschreibung des Schulprogramms weiterentwickelt werden.

Das Ausbildungskonzept berücksichtigt insbesondere folgende Punkte:

- Benennung von Fächern und Fachrichtungen, in denen ausgebildet wird oder ausgebildet werden kann; Voraussetzung dafür sind qualifizierte Ausbildungslehrkräfte
- Darstellung der Kooperationsformen mit anderen Schulen, insbesondere hinsichtlich möglicher Kooperationen in der Ausbildung an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen sowie an Förderzentren
- Einbindung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst als Kollegin oder Kollege in die Teamstrukturen der Schule (Mitarbeit in der Fachschaft, im Kollegium, in Konferenzen, in Arbeitsgruppen)

- Einbeziehung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in die Schul- und Unterrichtsentwicklung, in die Schulprogrammarbeit und damit in die Weiterentwicklung des Ausbildungskonzepts
- Möglichkeiten für Hospitationen bei den Kolleginnen oder Kollegen

Die Ausbildung durch die Schule ist an den Ausbildungsstandards orientiert. Sie unterstützt die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst darin, die in den Standards formulierten Ansprüche zu erfüllen.
Das Ausbildungskonzept der Schule unterliegt der Mitbestimmung des Örtlichen Personalrates.

Aufgaben der Schulleiterin / des Schulleiters

Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

APVO Lehrkräfte § 7
Ausbildung durch die Schule
(§ 25 LehrBG)

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist unmittelbare Vorgesetzte oder unmittelbarer Vorgesetzter der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst. Die Aufgaben nach §§ 12 und 16 Absatz 1 Nummer 1 werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter wahrgenommen, der die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zuletzt zugewiesen gewesen ist.

APVO Lehrkräfte § 12
Dienstliche Beurteilung

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Ausbildungsschule erstellt eine dienstliche Beurteilung über die Eignung und Leistung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in Unterricht und Schule. Im Falle der Ausbildung an zwei Schulen ist ein Beurteilungsbeitrag der Schulleiterin oder des Schulleiters der Kooperationsschule einzuholen. Kriterien für die Beurteilung sind die Ausbildungsstandards. Die Beurteilung endet mit einer Note. § 21 Absatz 2 gilt entsprechend.

APVO Lehrkräfte § 16
Prüfungskommission

(1) Das für Bildung zuständige Ministerium setzt zur Durchführung der Prüfung (§ 28 LehrBG) eine Prüfungskommission ein. Mitglieder der Prüfungskommission sind
1. die Schulleiterin oder der Schulleiter der Ausbildungsschule
2. (…)

Erläuterungen und Hinweise

Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind unmittelbare Vorgesetzte von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, wie sie auch unmittelbare Vorgesetzte von Lehrkräften sind. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst werden damit anderen Lehrkräften im Prinzip gleichgestellt. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sind daher prinzipiell in gleicher Weise zu behandeln wie das Kollegium insgesamt.

Dennoch besteht gegenüber Lehrkräften im Vorbereitungsdienst eine besondere Fürsorgepflicht. Insbesondere im Bereich der Personalführung, wozu Personaleinsatz, Personalentwicklung und dienstliche Beurteilung gehören, sollte mit erhöhter Sensibilität im Hinblick auf die Ausbildungssituation vorgegangen werden.

Schulleiterinnen und Schulleiter tragen laut Schulgesetz (§ 33 Absatz 2) die Verantwortung für die Erfüllung des pädagogischen Auftrags der Schule und damit auch für die Schulprogrammarbeit. Das bedeutet selbstverständlich nicht, dass sie das Schulprogramm und damit auch das Ausbildungskonzept selbst zu formulieren haben. Im Rahmen der Schulprogrammarbeit sollten bei der Erstellung des Ausbildungskonzepts insbesondere die Ausbildungslehrkräfte sowie daran interessierte Lehrkräfte und gegebenenfalls Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst aktiv einbezogen sein. Das gilt auch für den laut Schulgesetz (§ 33 Absatz 5) vorgesehenen jährlichen Rechenschaftsbericht, den die Schulleiterin oder der Schulleiter gegenüber der Schulkonferenz zum Stand der Umsetzung des Schulprogramms vorzulegen hat.

Schulleiterinnen und Schulleiter tragen darüber hinaus Verantwortung für die Verwendung der durch den eigenverantwortlichen Unterricht der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst zusätzlich zur Verfügung stehenden Unterrichtsstunden sowie für die Aufteilung der Ausgleichsstunden. Wie bei anderen Personalangelegenheiten ist der Örtliche Personalrat zu beteiligen.

Wie bei jeder dienstlichen Beurteilung muss sich die Führungskraft unabhängig von der eigenen Fachqualifikation einen Eindruck über die Arbeitsleistungen der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters verschaffen, aus dem sie eine Bewertung ableiten kann.

Dienstliche Beurteilungen in der Schule basieren auf
- Beobachtungen der Führungskraft über die Tätigkeiten der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters in Unterricht und Schule,
- Rückmeldungen von Lernenden, Lehrenden, Eltern und gegebenenfalls anderen Partnern von Schule sowie
- der Prüfung von Ergebnissen der unterrichtlichen und schulischen Arbeit.

Kriterien für die dienstliche Beurteilung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst liegen mit den allgemeinen und fachspezifischen Standards vor.

Mit den Regelungen erhält die Schulleiterin oder der Schulleiter als Führungskraft im Bereich der Ausbildung großen Einfluss. Unberührt bleibt die Möglichkeit, dass Schulleiterinnen oder Schulleiter Teile ihrer Aufgaben delegieren (SchulG § 33 Absatz 6).

Aufgaben der Ausbildungslehrkräfte

Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

APVO Lehrkräfte § 7
Ausbildung durch die Schule
(§ 25 LehrBG)

(6) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst werden für das betreffende Fach oder die betreffende Fachrichtung von der Schulleiterin oder dem Schulleiter jeweils einer Ausbildungslehrkraft zugewiesen. Die Ausbildungslehrkräfte haben die Aufgabe, die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in der schulischen Bildungsarbeit und der pädagogischen Arbeit den Ausbildungsstandards entsprechend anzuleiten, zu beraten und zu unterstützen. Sie sollen für das betreffende Fach oder die betreffende Fachrichtung die Lehrbefähigung und die Berechtigung haben, in der entsprechenden Schulstufe oder den entsprechenden Schulstufen Unterricht zu erteilen. Sie sollen über hinreichende unterrichtliche und pädagogische Erfahrung verfügen. Die Ausbildungslehrkräfte haben das Recht und die Pflicht zum Besuch des eigenverantwortlichen Unterrichts der jeweiligen Lehrkraft im Vorbereitungsdienst.

(7) Die Ausbildungslehrkräfte führen mindestens am Beginn der Ausbildung und nach sechs Monaten Orientierungsgespräche über den Stand und die persönliche Ausgestaltung der Ausbildung mit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst.

Erläuterungen und Hinweise

Die Ausbildung durch die Schule wird im Wesentlichen durch die Ausbildungslehrkräfte gestaltet. Sie werden dafür von anderen Aufgaben entlastet. Über die Verteilung der Ausgleichstunden unter den Ausbildungslehrkräften entscheidet die Schule in Absprache mit den Ausbildungslehrkräften und unter Mitbestimmung mit dem Örtlichen Personalrat.

Es soll gewährleistet sein, dass
- die Ressourcen tatsächlich bei den mit Ausbildung befassten Lehrkräften ankommen,
- die Ressourcen für die direkte Ausbildungstätigkeit genutzt werden,
- flexible Regelungen zwischen Ausbildungslehrkräften vereinbart werden können,
- flexible Regelungen während der Ausbildungszeit vereinbart werden können,
- flexible Regelungen im Rahmen der Kooperation mit anderen Schulen gefunden werden können.

Zur Tätigkeit von Ausbildungslehrkräften gehört,
- Lehrkräften im Vorbereitungsdienst zu allen wichtigen Fragen der Ausbildung (APVO Lehrkräfte, Ausbildung durch das IQSH und durch die Schule, Ausbildungsstandards, Portfolio) Auskunft zu geben und sie zu beraten,
- Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in die schulische und unterrichtliche Arbeit einzuführen und zu informieren (Kennenlernen der Schule; Schulprogramm, Fachanforderungen beziehungsweise Lehrpläne, Bildungsstandards und andere Arbeitsgrundlagen zur Verfügung stellen; Absprachen über die Zusammenarbeit treffen; in die Fachgruppe einführen etc.),
- Unterrichtsstunden gemeinsam vorzubereiten und zu analysieren,
- bei der mittel- und langfristigen Unterrichtsplanung auf Basis der Fachanforderungen beziehungsweise Lehrpläne, der Bildungsstandards sowie der schulinternen Fachcurricula zu helfen,
- die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in allen Qualitätsdimensionen der Ausbildungsstandards zu eigenverantwortlichem Handeln anzuleiten,
- bei der Analyse und Bewältigung erzieherischer Situationen zu unterstützen,
- bei der Klärung der eigenen Rolle behilflich zu sein,
- die Qualität der Arbeit und den Leistungsstand zurückzumelden,
- Orientierungsgespräche zu führen.

Orientierungsgespräche werden auf der Grundlage der Ausbildungsstandards geführt. In ihnen werden zu bestimmten Zeitpunkten gemeinsam Fragen erörtert, die für die gesamte Ausbildungsdauer zu thematisieren sind. Das Orientierungsgespräch dient nicht einer dienstlichen Beurteilung, sondern der Beratung.

Das Orientierungsgespräch soll
- die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in der pädagogischen Arbeit und schulischen Bildungsarbeit fördern,
- die Chance der Selbstbewertung bieten und die Möglichkeit eröffnen, erreichte Handlungskompetenzen einzuschätzen,
- die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in der Selbstreflexion unterstützen und dazu anregen, auf der Basis der Ausbildungsstandards individuelle Schwerpunkte zu setzen,
- dazu anleiten, den Grad der Handlungsfähigkeit in der Schule entsprechend den Qualitätsdimensionen der allgemeinen Standards weiter zu professionalisieren,
- dazu anregen, eigene Arbeitsprozesse und -produkte im Portfolio zu dokumentieren und zu bewerten.

Im ersten Orientierungsgespräch am Beginn der Ausbildung können folgende Fragen im Zentrum stehen:

- Über welche Qualifikationen, Interessen und besonderen Schwerpunkte verfügt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst?
- Welche persönlichen Verhältnisse der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst könnten für die konkrete Gestaltung des Vorbereitungsdienstes im Rahmen der schulischen Ausbildung relevant sein?
- Welche Wünsche in Hinblick auf den Einsatz in Unterricht und Schule hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst? Welche Einsatzmöglichkeiten hat die Schule vorgesehen?
- Was erwartet die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst von der Ausbildungslehrkraft? Welche Erwartungen hat die Ausbildungslehrkraft an die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst?
- Wie soll die Zusammenarbeit zwischen Lehrkraft im Vorbereitungsdienst und Ausbildungslehrkraft konkret gestaltet werden?
- Welche Verabredungen werden verbindlich getroffen?

In weiteren Orientierungsgesprächen sollten darüber hinaus folgende Fragen erörtert werden:

- Wie wird der Stand der Ausbildung eingeschätzt?
- Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die weitere Arbeit?

Weitergehende Hinweise über das Orientierungsgespräch erhalten die Ausbildungslehrkräfte im Rahmen der Qualifizierungsveranstaltungen.

Qualifizierung der Ausbildungslehrkräfte

Das IQSH unterstützt Ausbildungslehrkräfte durch Angebote zur Qualifizierung in den wahrzunehmenden Aufgaben. Die Angebote umfassen acht Halbtage (32 Stunden). Sie werden in schulartübergreifenden Veranstaltungen realisiert und von einer Studienleiterin oder einem Studienleiter des IQSH geleitet. Tagungsorte sind in der Regel Ausbildungsschulen.

Alle Angebote werden online im IQSH-Fortbildungsserver formix angeboten.

Teil C
Ausbildung durch das IQSH

Ausbildungsveranstaltungen

Zur Erweiterung und Vertiefung der fachlichen, didaktischen und pädagogischen Kompetenz sind die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst verpflichtet, an Ausbildungsveranstaltungen des IQSH teilzunehmen. Diese Verpflichtung bezieht sich auf die Fachrichtungen und Fächer sowie auf Pädagogik einschließlich Schul- und Dienstrecht.

Die Ausbildung durch das IQSH dient der Professionalisierung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und verbindet die Theorie mit der Praxis. Die eigene Praxis wird vor dem Hintergrund von Theorien, Modellen und Konzepten reflektiert, um unterschiedliche Handlungsmöglichkeiten zu erschließen. Im Kern geht es damit um reflexives Erfahrungslernen. Gleichzeitig werden vielfältige Anregungen und Gelegenheiten gegeben, eigene Überzeugungen und Werthaltungen sowie eigene motivationale Orientierungen zu reflektieren und im Austausch mit den anderen Lehrkräften im Vorbereitungsdienst Klärungen herbeizuführen. Angebote zum Kompetenzaspekt Selbstregulative Fähigkeiten (Zeitmanagement, Arbeitsorganisation) ergänzen die Ausbildung.

Die Ausbildung durch das IQSH fördert das reflexive Erfahrungslernen und ergänzt und erweitert die Ausbildung durch die Schule.

Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

APVO Lehrkräfte § 5
Ziel des Vorbereitungsdienstes
(§ 20 LehrBG)

(3) Das IQSH legt in Ergänzung der Ausbildungsstandards nach § 24 LehrBG mit Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums Ausbildungscurricula für die Lehrämter fest. Die Ausbildungscurricula bestimmen für die einzelnen Lehrämter die fachspezifischen und fachrichtungsspezifischen Standards sowie die Inhalte der Ausbildung durch das IQSH.

APVO Lehrkräfte § 8
Ausbildung durch das IQSH
(§ 26 LehrBG)

(1) Die Ausbildung durch das IQSH umfasst 360 Zeitstunden. Die Ausbildungsveranstaltungen bestehen aus Pflicht- und Wahlveranstaltungen. Mindestens 288 Zeitstunden entfallen auf Pflichtveranstaltungen, die sich zu gleichen Teilen auf die Fächer und/oder Fachrichtungen sowie Pädagogik einschließlich Schul- und Dienstrecht verteilen sollen. (…) Die Ausbildung durch das IQSH wird von Studienleiterinnen und Studienleitern wahrgenommen. Sie müssen grundsätzlich für das betreffende Fach oder die betreffende Fachrichtung die Lehrbefähigung und die Berechtigung haben, in der entsprechenden Schulstufe oder den entsprechenden Schulstufen Unterricht zu erteilen.

(2) Die Ausbildung des IQSH in den Fächern, den Fachrichtungen und Pädagogik berücksichtigt die spezifischen Anforderungen an das jeweils angestrebte Lehramt. (…) Die Ausbildung soll in einer Ausbildungsschule stattfinden (Ausbildungstag).

(3) Außer den Einführungsveranstaltungen gehören zu den Ausbildungsveranstaltungen

1. in der Ausbildung für die Lehrämter der allgemein bildenden Schularten
   a) Veranstaltungen in jedem der Fächer nach § 12 Absatz 1 LehrBG unter Einbeziehung von integrierten Fächern; wenn in der Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (Sekundarschullehramt) Musik als Doppelfach studiert wurde, ausschließlich Veranstaltungen im Fach Musik,
   b) Veranstaltungen in Pädagogik einschließlich Schul- und Dienstrecht;

2. in der Ausbildung für das Lehramt für Sonderpädagogik
   a) Veranstaltungen in den zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen einschließlich der Pädagogik und Schul- und Dienstrecht sowie der fachrichtungsbezogenen Beratung,
   b) Veranstaltungen in einem Fach;

3. in der Ausbildung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen
   a) Veranstaltungen in der Fachrichtung,
   b) Veranstaltungen im Fach,
   c) Veranstaltungen in Berufspädagogik einschließlich Schul- und Dienstrecht.

Die Ausbildung umfasst auch die Themenbereiche Umgang mit Heterogenität und Inklusion sowie Grundlagen der Förderdiagnostik, durchgängige Sprachbildung und Vermittlung von Medienkompetenz (§ 24 Absatz 1 Satz 2 LehrBG). Die Ausbildung bezieht als besondere Anforderung mit ein die Bedeutung von Sprache, Geschichte und Kultur der nationalen dänischen Minderheit, der friesischen Volksgruppe und der Minderheit der deutschen Sinti und Roma sowie die Bedeutung des Niederdeutschen für das Land Schleswig-Holstein (§ 2 Absatz 3 Satz 5 LehrBG).

(4) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sind für die Ausbildung durch das IQSH von Schulveranstaltungen im notwendigen Umfang freigestellt.

(5) In besonderen Fällen können Veranstaltungen durch gleichwertige Maßnahmen des IQSH ersetzt werden.

Erläuterungen und Hinweise

Organisation der Ausbildung
Die folgenden Ausführungen gelten für die Lehrämter an allgemein bildenden Schulen; die Ausbildungsgänge in den Lehrämtern für Sonderpädagogik und an berufsbildenden Schulen weichen in Teilen ab.
Die Zuweisung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst zu den Ausbildungsschulen folgt zum einen dem Prinzip, dass jede Schule in Schleswig-Holstein Ausbildungsschule sein kann. Für jeden Kreis wurde ein Kontingent ermittelt, das die Zahl der zuzuweisenden Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst festlegt. Zum anderen wird bei der Zuweisung der Ortswunsch der Lehrkräfte, soweit es möglich ist, beachtet. Fächerkombinationen werden in der Zuweisung nicht berücksichtigt.

Ausgebildet wird in den beiden Fächern, für die ein entsprechender Studienabschluss vorliegt, sowie in Pädagogik einschließlich Schul- und Dienstrecht.

Die Ausbildung der Lehrkräfte umfasst in jedem der beiden Fächer oder Fachrichtungen sowie in Pädagogik jeweils 120 Stunden. Grundlage sind Curricula, die durch das für Bildung zuständige Ministerium genehmigt wurden.

Die Ausbildung wird in Gruppen durchgeführt. Die Zuordnung zu den Ausbildungsgruppen wird am Beginn des Vorbereitungsdienstes vorgenommen. Dabei ersetzen die neu zugeordneten Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst die Lehrkräfte, die nach Bestehen der Staatsprüfung ausgeschieden sind (semesterheterogene Gruppen).

Um lange Wegstrecken für Fahrten zur Ausbildung weitgehend zu vermeiden, werden die Gruppen möglichst schulortnah gebildet.

Den Ausbildungsgruppen ist jeweils eine Studienleiterin oder ein Studienleiter fest zugeordnet.

Die Ausbildung durch das IQSH findet an Mittwochen in ganztägigen Veranstaltungen statt. Um die vielfältigen Fächerkombinationen ohne Überschneidungen ausbilden zu können, ist ein fester Terminplan vorgegeben, in dem in einem Zyklus von vier aufeinanderfolgenden Wochen jedem Mittwoch eine Reihe von Fächern zugeordnet ist. Veranstaltungen in Pädagogik können an jedem Mittwoch durchgeführt werden.

Beispiel:

10.02.2016	**1**	PÄD	DEU	MAT	ENG	PHY	SPO	KUN	VBB	GES	LAT	MUS2	SPAN						
17.02.2016	**2**	PÄD	DEU	GEO	BIO	DAE	RKA	HWS	FRAN	WPO									
24.02.2016	**3**	PÄD	GEO	MAT	BIO	CHE	SPO	MUS	REV	GES	PHI	HWS	FRAN	SPAN	GRI	TXL	RUS	WPO	TEC
02.03.2016	4	PÄD	ENG	CHE	KUN	REV	LAT												

Die Ziffern 1 bis 4 kennzeichnen die Ausbildungsgänge (Schienen). Eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst, die der Gruppe DEU auf Schiene 1 zugeordnet wurde, nimmt über 18 Monate ihre Ausbildung im Fach Deutsch auf Schiene 1 wahr.
Die Grundidee ist, dass jede Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in einem solchen Zyklus drei Veranstaltungen wahrnimmt, eine in jedem Fach und eine in Pädagogik. Damit ist sichergestellt, dass der vorgeschriebene Ausbildungsumfang in den 18 Monaten des Vorbereitungsdienstes wahrgenommen werden kann.
Über die gruppenorientierte Pflichtausbildung hinaus werden in einigen Fächern und in Pädagogik weitere relevante Themen durch Studienleiterinnen oder Studienleiter mit besonderer Expertise angeboten (Niederdeutsch, Sonderpädagogisches Basiswissen, Integrierte Naturwissenschaften, Weltkunde, Strahlenschutz). Diese für die Fächer und für Pädagogik vorgeschriebenen Veranstaltungen müssen während der Ausbildungszeit einmal belegt werden.
Der vierte (freie) Mittwoch kann für eigene Arbeitsvorhaben oder zur Hospitation in kooperierenden Schulen oder in anderen Institutionen genutzt werden.
Angestrebt wird, dass an jedem Ausbildungstag im Unterricht einer Lehrkraft im Vorbereitungsdienst hospitiert wird. Diese gezeigte Unterrichtsstunde wird gemeinsam mit der Gruppe ausgewertet. In der Regel wird jede Lehrkraft im Vorbereitungsdienst einmal während des Vorbereitungsdienstes Unterricht vor der jeweiligen Ausbildungsgruppe zeigen.
Die regelhafte Einbindung einer Hospitation hat zur Folge, dass die Ausbildungsveranstaltungen an den Schulen der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, in deren Unterricht hospitiert wird, durchgeführt werden.
Jede Lehrkraft im Vorbereitungsdienst wird achtmal während der Ausbildungszeit von den Studienleiterinnen und Studienleitern, die die Ausbildungsgruppen leiten, in ihrem eigenverantwortlichen Unterricht beraten; dreimal in jedem Fach und zweimal in Pädagogik. Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst erhalten auf Antrag zwei weitere Ausbildungsberatungen; die Zuordnung zu den Fächern oder zu Pädagogik steht den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst frei.

Im zweiten Halbjahr fertigen die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst die vorgeschriebene Hausarbeit; sie wählen dafür ein Fach, eine Fachrichtung oder Pädagogik und eine Studienleiterin oder einen Studienleiter, mit der/dem das Thema abgesprochen wird und die/der die Arbeit bewertet.
Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, die den Vorbereitungsdienst in der Zeit vom 1. Februar 2016 bis 31. Januar 2019 aufgenommen haben, kann die Abschlussarbeit eines IQSH-Zertifikatskurses „Deutsch als Zweitsprache" als Ersatz für die Hausarbeit anerkannt werden.

In der abschließenden Staatsprüfung sind zwei Fachstudienleiterinnen oder Fachstudienleiter des IQSH als Prüferin oder Prüfer eingesetzt.

Insgesamt besteht im Vorbereitungsdienst eine Einheit von Ausbilden, Beraten und Prüfen.

Ausbildungsberatung

Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

APVO Lehrkräfte § 9
Ausbildungsberatung

Die Studienleiterinnen und Studienleiter des IQSH führen Unterrichtsbesuche mit Beratungen in den Ausbildungsschulen durch:

1. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen, im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (Sekundarschullehramt) und im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I je drei Beratungen in den Fächern und zwei Beratungen in Pädagogik;
im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik je drei Beratungen in den Fachrichtungen und zwei Beratungen im Fach;
2.im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen drei Beratungen im Fach und drei Beratungen in der Fachrichtung sowie zwei Beratungen in der Berufspädagogik.
3. Auf Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst sind bis zu zwei weitere Ausbildungsberatungen im Fach, der Fachrichtung, Pädagogik oder Berufspädagogik durchzuführen.

Erläuterungen und Hinweise

Im Rahmen der Ausbildung durch die Schule hospitieren die Ausbildungslehrkräfte regelmäßig im Unterricht der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und geben ihnen Rückmeldungen zu unterschiedlichen Aspekten des gezeigten Unterrichts. Die Ausbildungsberatung erweitert diese Rückmeldungen durch die Expertise der Studienleiterinnen und Studienleiter des IQSH. Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst erhalten durch die externe Sicht weitere Impulse für die Reflexion ihrer Erfahrungen und für die Weiterentwicklung ihres Unterrichts.
Basis der Ausbildungsberatung ist deshalb eine von den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst geplante und durchgeführte Unterrichtsstunde. Rückmeldungen zu didaktisch-methodischen Entscheidungen, zur Umsetzung im Unterricht und zum Lehrerverhalten schließen sich an. Mit der Einbettung der Einzelstunde in die Unterrichtseinheit und in das Fachcurriculum werden langfristige pädagogische Ziele und Bildungsziele deutlich. Fragen der Fachanforderungen beziehungsweise Lehrpläne, der Bildungsstandards, der Diagnostik und der Überprüfung der Lernfortschritte ergänzen deshalb die Rückmeldungen zur gezeigten Einzelstunde.

Ausbildungsberatung wird als Austausch von Experten mit unterschiedlichen Erfahrungen und Perspektiven verstanden. Eine Beurteilung durch Noten ist nicht vorgesehen. Ziel ist, aus der wechselseitigen Reflexion eine Optimierung des Unterrichts und damit eine Optimierung der Ausbildung insgesamt zu erreichen.
Ausbildungsberatung kann über diesen Kern der Unterrichtsberatung hinausgehen und andere Aspekte der Ausbildung im Vorbereitungsdienst thematisieren. Inhalte dieser Beratung können durch alle Beteiligten in die Beratungsgespräche eingebracht werden.

Die Ausbildungsberatung stellt die Ausbildungsstandards ins Zentrum. Ausbildungsstandards schaffen Klarheit hinsichtlich der anzustrebenden Arbeitsergebnisse und basieren auf den Vorschriften des Lehrkräftebildungsgesetzes, des Schulgesetzes, den Fachanforderungen beziehungsweise Lehrplänen sowie den vorhandenen Bildungsstandards für die einzelnen Fächer und Fachrichtungen. Die Ausbildungsberatung intensiviert den Diskurs zwischen Schule und IQSH durch die Konkretisierung und Interpretation der einzelnen Ausbildungsstandards. Sie nutzt diese als Hintergrundfolie, vor der die Inhalte des Beratungsgesprächs erörtert und Beobachtungen und Rückmeldungen reflektiert werden. Aus dieser Reflexion können Schwerpunkte für weiteres Lernen abgeleitet werden.

Die Ausbildungsberatung unterstützt die Ausbildung durch die Ausbildungslehrkräfte. Die Arbeit der Ausbildungslehrkräfte ist im Wesentlichen durch gemeinsame Planungsgespräche mit den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, durch Hospitationen und deren Auswertungen gekennzeichnet. Es entsteht hierbei ein Arbeitszyklus, der Zielsetzung, Umsetzungsplanung, Durchführung sowie Beobachtung und Reflexion umfasst. Bezogen auf diesen Zyklus leistet die Beratung einen Beitrag für die Optimierung der gemeinsamen Arbeit der Ausbildungslehrkraft und der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst.
Die Arbeit der Ausbildungslehrkräfte ist eingebettet in das Konzept der Ausbildung durch die Schule. Fragen der Gestaltung der Ausbildung durch die Schule und der Weiterentwicklung des Ausbildungskonzeptes können im Rahmen der Ausbildungsberatung thematisiert werden.
Die Ausbildungsberatung zielt darauf, die beiden Ausbildungssäulen Schule und IQSH gut aufeinander abzu-

stimmen. Von dem regelmäßigen, intensiven Austausch über inhaltliche und curriculare Fragen des Faches oder der Fachrichtung beziehungsweise über pädagogische Fragestellungen profitiert sowohl das IQSH als auch die Schule. Ausbildungsberatung dient dem Ziel, aus der wechselseitigen Reflexion der eigenen Positionen eine Optimierung der Ausbildung zu erreichen.

Organisatorische Umsetzung
Die Termine und der Zeitpunkt am Tag der Beratung sind unter anderem mit Rücksicht auf die Unterrichtsverpflichtung der Studienleiterinnen und Studienleiter festzulegen. Dazu stimmt die Studienleiterin oder der Studienleiter die Beratungstermine mit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst langfristig ab. Diese wiederum klärt die Termine mit der Schulleitung und der Ausbildungslehrkraft.

Spätestens drei Werktage vor dem vereinbarten Termin informiert die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Studienleiterin oder den Studienleiter schriftlich über
- das Thema der Unterrichtseinheit und die Einbettung der geplanten Unterrichtsstunde in diese Unterrichtseinheit,
- die von der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst, der Ausbildungslehrkraft und gegebenenfalls durch die Ausbildungsschule gewünschten Schwerpunkte der Beratung.

Außerdem sollte mitgeteilt werden, welche Personen an der Beratung teilnehmen werden.

Am Beratungstag legt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst eine schriftliche Unterrichtsvorbereitung vor. Der Unterrichtsentwurf ist in Umsetzung der Hinweise bezüglich der Staatsprüfung zu fertigen.

Der zeitliche Umfang der Ausbildungsberatung umfasst in der Regel eine Hospitationsstunde und eine Unterrichtsstunde zur Beratung. An der Ausbildungsberatung sind in der Regel neben der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Ausbildungslehrkraft und gegebenenfalls die Schulleiterin oder der Schulleiter beteiligt.

Unterrichtsbeobachtung und Auswertung
Die Studienleiterin oder der Studienleiter und die Ausbildungslehrkraft beobachten den Unterricht. Dabei ist eine Fokussierung auf vereinbarte Aspekte sinnvoll.

Die auswertende Besprechung umfasst die folgenden Schritte:
- Nach dem Unterricht reflektiert zunächst die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Stunde.
- Die Studienleiterin oder der Studienleiter schlägt eine inhaltliche und zeitliche Struktur für das weitere Gespräch vor. Die Inhalte ergeben sich aus den vereinbarten Beobachtungsschwerpunkten, aus der Reflexion und aus den Aspekten, die die Beteiligten im Rückblick auf die Unterrichtsstunde thematisieren möchten.
- Aus dem Gespräch heraus werden konkrete Entwicklungsperspektiven formuliert und mögliche Wege der Umsetzung skizziert. Es kann sinnvoll sein, die getroffenen Verabredungen schriftlich zu fixieren.
- Am Ende sollten einige Gedanken zum Verlauf des Gesprächs stehen. Die Gesprächspartner können sich ein Feedback zum Verlauf und zum Ergebnis geben.

Über das auswertende Gespräch zur hospitierten Stunde hinausgehend können Inhalte und Aspekte besprochen werden, die sich aus der Ausbildungssituation ergeben.

Teil D
Ausbildungsbegleitende Prüfungsleistungen

Ausbildungsdokumentation (Portfolio)

Intention

Mit dem Portfolio weist die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen nach und dokumentiert die Ergebnisse der eigenen Arbeit (Produktorientierung). Außerdem informiert sie im Portfolio durch auswertende Berichte über ihre Entwicklung sowohl des Lehrens als auch des Lernens. Das Portfolio bietet der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Möglichkeit der Selbstdarstellung (Prozessorientierung). Die Ausbildungsstandards stellen den Orientierungsrahmen für die geforderte Reflexion und die jeweils notwendige Evaluation dar.

Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

APVO Lehrkräfte § 10
Ausbildungsdokumentation (Portfolio)

Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst führen ein Portfolio, das die Dokumentation der eigenen Arbeit sowie eine Auflistung der am IQSH wahrgenommenen Ausbildungsveranstaltungen nach § 8 enthält. Die Dokumentation enthält auswertende Berichte über die eigenen unterrichtlichen und schulischen Aktivitäten, die Unterrichtshospitationen und die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen (§ 8 Absatz 1). Der Textteil der Dokumentation soll einen Umfang von etwa zehn Seiten haben.

APVO Lehrkräfte § 17
Prüfung

(1) Zwei Wochen vor der Prüfung reicht die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst für jedes Mitglied der Prüfungskommission ein Exemplar der Ausbildungsdokumentation (§ 10) ein; diese wird zu den Prüfungsakten genommen. Am Prüfungstag legt sie jedem Mitglied der Prüfungskommission für jede Unterrichtsstunde eine kurze erläuternde schriftliche Unterrichtsvorbereitung vor.

(4) Zum Abschluss der Prüfung findet ein Prüfungsgespräch im Umfang von 45 bis 60 Minuten zwischen der Prüfungskommission und der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst statt, in dem die Ausbildungsdokumentation (Portfolio) und die pädagogische Arbeit insgesamt reflektiert werden und eine Befragung zum Schul- und Dienstrecht erfolgt. Anschließend benotet die Prüfungskommission diesen Prüfungsteil.

Erläuterungen und Hinweise

Leitfragen und Bewertung
Leitfragen für das Portfolio sind:
- Was habe ich getan?
- Was habe ich daraus gelernt?
- Welche Konsequenzen ziehe ich daraus?

Das Portfolio wird nicht benotet. Es wird im Rahmen des Prüfungsgespräches am Prüfungstag zusammen mit der pädagogischen Arbeit am Prüfungstag reflektiert und berücksichtigt.

Gliederung und Umfang
Das Portfolio ist wie folgt gegliedert:
- Persönliche Daten
- Ausbildung durch die Schule
- Ausbildungsberatungen
- Auswertende Berichte
- Ausbildung durch das IQSH

Die auswertenden Berichte sollen versehen sein mit
- einer Darstellung der persönlichen Schwerpunktsetzung (Unterricht, Schulleben, Hospitationen, Veranstaltungen) und Begründung (individuelles Interesse, Vorkenntnisse, Erfahrungen, persönliche Zielsetzung),
- einer Bilanzierung der Arbeit (z. B. im Hinblick auf Unterricht, auf die Integration in das Kollegium, auf das Verhältnis zu den Schülerinnen und Schülern),
- der Formulierung der Konsequenzen und der Planung weiterführender Arbeitsschritte.

Empfohlen wird, auswertende Berichte nach jedem Ausbildungshalbjahr zu erstellen. Sinn dieser Empfehlung ist, das Portfolio als Instrument prozessbegleitender Reflexion zu nutzen. Das Portfolio ist nicht als „zweite Hausarbeit" gedacht.
Die auswertenden Berichte sollen einen Gesamtumfang von etwa zehn Seiten haben. Da ein Portfolio Auskünfte über besondere Vorhaben enthalten soll, sind Anlagen möglich.
Eine Vorlage für das Portfolio steht den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst als Download zur Verfügung.

Hausarbeit

Intention

In der Masterarbeit wird zum Abschluss des Lehramtsstudiums die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten in komplexeren Zusammenhängen dokumentiert. In der Hausarbeit zur Staatsprüfung dokumentiert und reflektiert die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst exemplarisch Aspekte der eigenen Unterrichtspraxis und deren Wirkungen. Dabei werden Ideen, Anregungen und didaktische Prinzipien aus den Ausbildungsveranstaltungen in der Unterrichtspraxis erprobt. In der Hausarbeit wertet die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst aus, wie wirksam ihr unterrichtliches Handeln gewesen ist, und zieht daraus Schlussfolgerungen für die zukünftige Arbeit.
Der Orientierungsrahmen für Hausarbeiten sind die allgemeinen Ausbildungsstandards.

Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

APVO Lehrkräfte § 11
Hausarbeit

(1) Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst fertigt eine Hausarbeit an. In der Hausarbeit dokumentiert und reflektiert die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst exemplarisch Aspekte der eigenen schulischen Praxis und deren Wirkungen. Dabei werden Ideen, Anregungen und didaktische Prinzipien aus den Ausbildungsveranstaltungen (§ 8 Absatz 1) erprobt.

(2) Das Thema der Hausarbeit wird in Absprache mit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst von einer Studienleiterin oder einem Studienleiter des IQSH gestellt, deren oder dessen Fachgebiet das Thema zuzuordnen ist. Nicht zulässig ist für die Hausarbeit ein Thema, in dem die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst bereits eine wissenschaftliche Arbeit geschrieben hat. Die Themenstellung muss spätestens drei Monate vor dem Ende des zweiten Ausbildungshalbjahres erfolgen.

(3) Die Hausarbeit soll einen Umfang von etwa 20 Seiten haben. Am Schluss der Hausarbeit hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zu versichern, dass die Arbeit selbstständig angefertigt ist und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt worden sind. Drei Monate nach Themenstellung müssen zwei Exemplare der Hausarbeit zur Benotung eingereicht werden.

(4) Die Hausarbeit wird von der Studienleiterin oder dem Studienleiter des IQSH benotet, die oder der das Thema gestellt hat. Das IQSH übersendet der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst eine Kopie des Gutachtens über die Hausarbeit.

Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kann eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

(5) Die Hausarbeit, deren Benotung und die Stellungnahme der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst werden zu den Prüfungsakten genommen.

Erläuterungen und Hinweise

Themenfindung
Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst entscheidet, wann sie die Hausarbeit anfertigt. Sie berücksichtigt dabei ihren unterrichtlichen Einsatz und die Rahmenbedingungen ihrer Ausbildungsschule.
Die Hausarbeit wird in einem der Fächer, einer der Fachrichtungen oder in Pädagogik geschrieben. Hausarbeiten können in den integrierten Fächern (Weltkunde, Integrierte Naturwissenschaften) angefertigt werden, wobei das Fach der angestrebten Lehrbefähigung den Schwerpunkt bilden muss.

Unterrichtsbezug
Der Unterricht, auf den die Hausarbeit bezogen ist, kann im Rahmen des Einsatzes im eigenverantwortlichen oder angeleiteten Unterricht erteilt werden. Die Hausarbeit nimmt ausgewählte Aspekte des erteilten Unterrichts in den Blick. Eine Vorgabe über die Anzahl der Unterrichtsstunden, auf die sich die Hausarbeit bezieht, ist nicht vorgesehen.

Themenfestlegung
Das Thema wird zwischen der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst und einer Studienleiterin oder einem Studienleiter des IQSH vereinbart und daraufhin von der Studienleiterin oder dem Studienleiter des IQSH festgelegt. Das Formblatt der Themenstellung (siehe Anhang) wird anschließend durch das IQSH zur Prüfungsakte genommen.
Die Themenstellung muss spätestens drei Monate vor Beginn des letzten Ausbildungshalbjahres erfolgen.

Abgabe
Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst reicht spätestens drei Monate nach Themenstellung zwei Exemplare der Hausarbeit in gebundener Form beim IQSH ein.
Bei triftigen Gründen (z. B. Krankheit) kann eine Verlängerung des Bearbeitungszeitraums gewährt werden. Die Verlängerung ist von der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst schriftlich beim IQSH zu beantragen.

Beurteilung
Die Studienleiterin oder der Studienleiter des IQSH beurteilt die Hausarbeit in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Hausarbeit. Der Text des Gutachtens hat einen Umfang von etwa einer Seite und endet mit einer ganzen Note (siehe Formblatt). Die Note muss sich schlüssig aus den Formulierungen des Gutachtens ergeben. Die Studienleiterin oder der Studienleiter schickt die Exemplare der Hausarbeit mit dem Gutachten an das IQSH.
Das Gutachten wird der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst vom IQSH zugestellt. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst sendet es innerhalb von zwei Wochen unterschrieben, gegebenenfalls mit einer Stellungnahme versehen, zurück. Eine Stellungnahme wird der Prüferin oder dem Prüfer zugeleitet mit der Bitte, in Würdigung der vorgetragenen Einwände die Beurteilung noch einmal zu überdenken. Mögliche Veränderungen des Gutachtens oder der abschließenden Bewertung dürfen nicht zum Nachteil der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst vorgenommen werden. Das Gutachten und gegebenenfalls die Stellungnahme werden der Prüfungsakte hinzugefügt.

Veröffentlichung
Hausarbeiten, die vom IQSH als exemplarisch angesehen werden, können mit Einwilligung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in elektronischer Form in die Bibliothek des IQSH eingestellt werden.

Hinweise zur Struktur
Die Hausarbeit hat einen Umfang von insgesamt etwa 20 Seiten. Hiervon kann auf Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in der Ausbildung in den Lehrämtern an berufsbildenden Schulen abgewichen werden. Über den Antrag entscheidet die Studienleiterin oder der Studienleiter.
Anhänge oder Dokumentationen sind auf fünf Seiten zu begrenzen. Die Schriftart ist Arial mit dem Zeilenabstand 1,0; der Schriftgrad beträgt 12 Pt.

Die Gliederung der Hausarbeit kann sich an folgendem Vorschlag orientieren:

1. Problemstellung (max. vier Seiten)
Bezug zu den Inhalten der Ausbildung und zu den Ausbildungsstandards, Leitfragen, Zielvorstellungen

2. Unterrichtspraxis (ca. acht Seiten)
Planung, ausgewählte Aspekte des Unterrichtsgeschehens

3. Evaluation und persönliches Resümee (ca. acht Seiten) Verfahren, Ergebnisse, Schlussfolgerungen

Am Ende der Arbeit ist zu versichern, dass die Hausarbeit selbstständig angefertigt worden ist und nur die angegebenen Hilfsmittel verwendet worden sind.
Benutzte Quellen (Literatur/Internet) können als Fuß- oder Endnote angegeben werden.

Bewertung
Für die Beurteilung sind im Wesentlichen die nachfolgenden Gesichtspunkte maßgebend. Sie stellen den für die Beurteilung verbindlichen Orientierungsrahmen dar.

Inhaltliche Kriterien
- Werden Leitfragen und Zielvorstellungen klar formuliert und plausibel begründet?
- Wird der Bedeutungsgehalt der ausgewählten Aspekte in Hinsicht auf das Lernen von Schülerinnen und Schülern und die unterrichtliche Arbeit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst nachvollziehbar dargestellt?
- Ist die Hausarbeit in die laufende, auf die inhaltlichen und methodischen Vorgaben der Fachanforderungen beziehungsweise Lehrpläne und gegebenenfalls der Bildungsstandards bezogene Unterrichtsarbeit eingebettet?
- Ist die dargelegte Konzeption geeignet, Antworten auf die Leitfragen zu finden und die Zielvorstellungen zu realisieren?
- Wird die Umsetzung der Konzeption in die Unterrichtspraxis verständlich dargestellt und auf die für die Beantwortung der Leitfragen wesentlichen Gesichtspunkte konzentriert?
- Sind die fachlichen und didaktischen Ausführungen korrekt?
- Werden die Ergebnisse der Unterrichtspraxis in Hinblick auf die Leitfragen überprüft? Wird die Aussagekraft der angewandten Evaluationsverfahren angemessen reflektiert?
- Werden die Ergebnisse in Hinblick auf die formulierten Zielvorstellungen nachvollziehbar bewertet? Werden Schlussfolgerungen für die weitere unterrichtliche Tätigkeit abgeleitet?

Formale Kriterien
- Ist die Arbeit übersichtlich strukturiert?
- Ist die Darstellung sprachlich präzise, verständlich und in der Gedankenführung stringent?
- Entsprechen sprachliche Richtigkeit, Umfang und äußeres Bild den üblichen Anforderungen?
- Werden Belegverfahren beachtet und verwendete Quellen benannt?

IQSH-Zertifikatskurs "Deutsch als Zweitsprache"

APVO Lehrkräfte § 33
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(6) Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, die den Vorbereitungsdienst in der Zeit vom 1. Februar 2016 bis 31. Januar 2019 aufgenommen haben, kann die Abschlussarbeit eines der IQSH-Zertifikatskurse „Deutsch als Zweitsprache" als Ersatz für die Hausarbeit nach § 11 anerkannt werden. Inhaltlicher Anspruch, Arbeitsumfang und Schwierigkeitsgrad des Kurses sind vergleichbar mit der Hausarbeit. Er besteht aus Präsenzphasen, unterrichtspraktischen Übungen sowie einer Abschlussarbeit. Der Abschluss des Kurses wird mit einer Note bewertet. § 11 Absätze 2 bis 5 gelten für die Abschlussarbeit entsprechend. § 11 Absatz 4 Sätze 2 und 3 und § 11 Absatz 5 gelten entsprechend. Näheres regelt das IQSH mit Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums.

Intention

Der Zertifikatskurs „Deutsch als Zweitsprache" soll Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst befähigen, Unterricht zum Erwerb der deutschen Sprache zu gestalten. Dafür sollen Kenntnisse über

- den Zweitspracherwerb,
- die Grundsätze der Entwicklung von Sprachkompetenz,
- die Didaktik und Methodik des Unterrichts in Deutsch als Zweitsprache und
- die Nutzung der zur Verfügung stehenden Medien vermittelt werden.

Außerdem werden Kenntnisse über rechtliche Rahmenbedingungen und das DaZ-Konzept des Landes Schleswig-Holstein erworben.

Der Kurs vermittelt die grundlegenden Kenntnisse und Kompetenzen, die für den DaZ-Unterricht in der Basisstufe notwendig sind.

Erläuterungen und Hinweise

Der Zertifikatskurs umfasst fünf Module. Hospitationen in der Basisstufe sind Bestandteil der Module und ermöglichen gegebenenfalls die aktive Unterstützung der unterrichtenden Lehrkraft.

Abschlussarbeit

Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst haben die Möglichkeit, den Zertifikatskurs mit einem Leistungsnachweis abzuschließen. Die Note wird als Ersatz für die Note der nach § 11 APVO zu fertigenden Hausarbeit in die Staatsprüfung eingebracht.
Die Abschlussarbeit besteht aus einer Klausur. Sie wird von den Studienleiterinnen und Studienleitern benotet, die die Zertifikatskurse leiten.

Zertifikat

Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die den Kurs erfolgreich abschließen, erhalten ein Zertifikat „Deutsch als Zweitsprache". Dieses Zertifikat kann bei der Bewerbung um die Einstellung in den Schuldienst eingebracht werden.

Dienstliche Beurteilung

Intention

Mit der dienstlichen Beurteilung ist den Schulleiterinnen und Schulleitern die Möglichkeit gegeben, die Arbeitsleistung und Arbeitsgüte der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst angemessen zu würdigen.

Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

APVO Lehrkräfte § 12
Dienstliche Beurteilung

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Ausbildungsschule erstellt eine dienstliche Beurteilung über die Eignung und Leistung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in Unterricht und Schule. Im Falle der Ausbildung an zwei Schulen ist ein Beurteilungsbeitrag der Schulleiterin oder des Schulleiters der Kooperationsschule einzuholen. Kriterien für die Beurteilung sind die Ausbildungsstandards. Die Beurteilung endet mit einer Note. § 21 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ist Einsicht in die Beurteilung zu gewähren. Die Beurteilung ist mit ihr zu besprechen; sie kann eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

(3) Die dienstliche Beurteilung und die Stellungnahme der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst werden zu den Prüfungsakten genommen.

Erläuterungen und Hinweise

Die Schulleiterinnen und Schulleiter beurteilen als unmittelbare Vorgesetzte die unterrichtliche und schulische Arbeit der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst. Als Führungskraft verschafft sich die Schulleiterin oder der Schulleiter bei der dienstlichen Beurteilung einen Eindruck über die Arbeitsleistungen der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst, aus der sie eine Bewertung ableitet.

Die dienstliche Beurteilung basiert auf
- Beobachtungen und Gesprächen der Schulleiterin oder des Schulleiters über die Tätigkeiten der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in Unterricht und Schule,
- gegebenenfalls einem Beurteilungsbeitrag der Schulleiterin oder des Schulleiters der Kooperationsschule,
- der Prüfung von Ergebnissen der unterrichtlichen und schulischen Arbeit.

Bewertung

Für die dienstliche Beurteilung sind die Ausbildungsstandards (s. o.) maßgebend. Sie stellen für diese den verbindlichen Orientierungsrahmen dar.

Die dienstliche Beurteilung bezieht sich damit auf die Qualitätsbereiche
- Planung, Durchführung und Evaluation von Unterricht,
- Mitgestaltung und Entwicklung von Schule,
- Pädagogik und Beratung,
- Selbstmanagement,
- Pädagogische Effekte und Bildungseffekte.

Eröffnung der Beurteilung

Die dienstliche Beurteilung ist durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zu eröffnen. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kann zu der Beurteilung eine Stellungnahme abgeben.
Wird eine Stellungnahme zur dienstlichen Beurteilung vorgelegt, bittet das IQSH die Schulleiterin oder den Schulleiter, in Würdigung der vorgetragenen Einwände die Beurteilung noch einmal zu überdenken. Mögliche Veränderungen der dienstlichen Beurteilung dürfen nicht zum Nachteil der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst vorgenommen werden.
Die dienstliche Beurteilung und gegebenenfalls die Stellungnahme werden der Prüfungsakte hinzugefügt.

Teil E
Prüfung

Organisation der Staatsprüfung

Vorbereitung der Prüfung

Das IQSH legt für jede Lehrkraft im Vorbereitungsdienst eine Prüfungsakte an, in der die Hausarbeit und andere prüfungsrelevante Unterlagen gesammelt werden.
Vor Beginn des letzten Ausbildungshalbjahres erfragt das IQSH in den Schulen, an denen Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst das vorletzte Ausbildungshalbjahr absolvieren, die Ausschlusstermine für eine Staatsprüfung im entsprechenden Prüfungszeitraum.
Das IQSH erstellt aufgrund der Informationen der Schulen und in Rücksprache mit der Schulaufsicht einen Vorschlag für den Prüfungsplan und für die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen einschließlich des Vorsitzes gemäß § 16 APVO Lehrkräfte. Das für Bildung zuständige Ministerium genehmigt den Prüfungsplan.

Zeitpunkt der dienstlichen Beurteilung

Die Schulleiterin oder der Schulleiter fertigt innerhalb der ersten sechs Wochen des letzten Ausbildungshalbjahres eine dienstliche Beurteilung gemäß § 12 APVO Lehrkräfte an. Diese Beurteilung ist mit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zu besprechen. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kann innerhalb von zwei Wochen eine Stellungnahme zur Beurteilung abgeben, die die Schulleiterin oder der Schulleiter der dienstlichen Beurteilung beifügt. Eine Stellungnahme der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst führt zu dem oben beschriebenen Überdenkungsverfahren.

Meldung und Zulassung zur Prüfung

In der Regel sechs Wochen nach Beginn des letzten Ausbildungshalbjahres stellt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst über die Schulleiterin oder den Schulleiter beim IQSH einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung.
Sie fügt die gemäß § 14 APVO Lehrkräfte erforderlichen Unterlagen bei:

- den Nachweis über die bisherige Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen des IQSH gemäß § 8 APVO Lehrkräfte,
- den Nachweis über die Befähigung zum Leisten Erster Hilfe (nicht älter als zwei Jahre),
- eine Erklärung, ob der Anwesenheit der jeweiligen Ausbildungslehrkraft bei den Unterrichtsstunden und bei deren Besprechung sowie bei der Teilnahme an den weiteren Prüfungsteilen zugestimmt wird (§ 18 Absatz 2 APVO Lehrkräfte),
- eine Erklärung, ob der Anwesenheit anderer Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst bei der Prüfung (Unterrichtsstunden / Gespräch über die Aufgabe im Bereich Pädagogik, Fachdidaktik, Diagnostik, Schulentwicklung / Prüfungsgespräch) zugestimmt wird (§ 18 Absatz 4 APVO Lehrkräfte),
- mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter abgestimmte Vorschläge darüber, in welchen Klassen oder Kursen der Unterricht am Prüfungstag gehalten werden soll.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter fügt dem Antrag die dienstliche Beurteilung sowie gegebenenfalls die Stellungnahme bei.
Das IQSH prüft die eingegangenen Unterlagen und entscheidet über die Zulassung zur Prüfung gemäß § 15 APVO Lehrkräfte.
Das IQSH teilt der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst über die Schulleiterin oder den Schulleiter den Termin der Prüfung sowie die Namen und Adressen der Mitglieder der Prüfungskommission mit.
Gleichzeitig teilt es den Mitgliedern der Prüfungskommission den endgültig festgelegten Prüfungstermin mit.

Vorbereitung des Prüfungstages

Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst stellt spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Prüfung den Prüferinnen oder Prüfern das Portfolio gemäß § 10 APVO Lehrkräfte zu. In die Dokumentation ist ein aktualisierter Nachweis über die bisherige Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen des IQSH gemäß § 8 APVO Lehrkräfte aufzunehmen.
Die Prüfung findet in der Regel an der Ausbildungsschule statt, der die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zugewiesen wurde. In Umsetzung der Bestimmungen des § 7 Absatz 4 APVO Lehrkräfte kann die Prüfung sowohl an der Ausbildungsschule als auch an der Kooperationsschule stattfinden. Zu diesem Zweck ist bereits bei der Zuweisung anzustreben, die Kooperationsschule in räumlicher Nähe zu wählen.
In der Ausbildung für das Lehramt für Sonderpädagogik finden die Unterrichtsstunden der Staatsprüfung in der Regel an zwei Schulen statt.

Das Thema der jeweiligen Unterrichtsstunde wird von der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst gewählt und soll sich aus dem laufenden Unterricht ergeben. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst fertigt für jede Stunde eine kurze schriftliche Vorbereitung an und legt sie am Beginn der Prüfung vor.
Eine Prüferin oder ein Prüfer des IQSH bereitet die Aufgabe aus den Bereichen Pädagogik, Fachdidaktik, Diagnostik oder Schulentwicklung vor. Die Aufgabenstellung ist an die Ausbildungsstandards gebunden.
Das IQSH stellt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission in der Regel eine Woche vor dem Prüfungstag die Prüfungsakte zu.

Ablauf des Prüfungstages

Um den Prüfungstag möglichst effizient zu gestalten, wird folgender zeitlicher Ablauf empfohlen:

Inhalt	Zeitumfang
Vorbesprechung Festlegung, wer in welchen Prüfungsteilen die Niederschrift (das Protokoll) fertigt (§ 24 Absatz 1 APVO Lehrkräfte)	ca. 45 Minuten vor Beginn der ersten Prüfungsstunde
Erste Unterrichtsstunde der Prüfung (§ 17 Absatz 2 APVO Lehrkräfte)	i. d. R. 45 Minuten
Schulpause, ggf. Schulwechsel	
Zweite Unterrichtsstunde der Prüfung (§ 17 Absatz 2 APVO Lehrkräfte)	i. d. R. 45 Minuten
Stellungnahme der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zu den Stunden (§ 17 Absatz 2 APVO Lehrkräfte)	
Pause	
Bewertung der beiden Unterrichtsstunden durch die Prüfungskommission (§ 17 Absatz 2 APVO Lehrkräfte)	
Vorbereitung des Gesprächs zur Aufgabe in Pädagogik, Fachdidaktik, Diagnostik oder Schulentwicklung durch die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst (§ 17 Absatz 3 APVO Lehrkräfte)	30 Minuten
Gespräch zur Aufgabe in Pädagogik, Fachdidaktik, Diagnostik oder Schulentwicklung (§ 17 Absatz 3 APVO Lehrkräfte)	30 Minuten
Benotung der Aufgabe in Pädagogik, Fachdidaktik, Diagnostik oder Schulentwicklung (§ 17 Absatz 3 APVO Lehrkräfte)	
Prüfungsgespräch zur pädagogischen Arbeit am Prüfungstag und zum Portfolio sowie eine Befragung zum Schul- und Dienstrecht (§ 17 Absatz 4 APVO Lehrkräfte)	45 bis 60 Minuten

Inhalt	Zeitumfang
Benotung des Prüfungsgesprächs (§ 17 Absatz 4 APVO Lehrkräfte)	
Ermittlung der Prüfungsnote (§ 22 APVO Lehrkräfte) Abschluss des Protokolls (§ 24 APVO Lehrkräfte)	
Bekanntgabe und Erläuterung der Prüfungsnote durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden (§ 23 Absatz 2 APVO Lehrkräfte) Aushändigen einer vorläufigen Bescheinigung über das Prüfungsergebnis zur Vorlage bei Bewerbungen	

Der vorgeschlagene Ablauf umfasst einen Zeitraum von etwa sieben Zeitstunden (ohne Schulwechsel).

Formale Hinweise zum Prüfungstag

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Prüfung und moderiert die Prüfungsgespräche. Sie oder er ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen und zeitgerechten Ablauf der Prüfung.
Die Mitglieder der Prüfungskommission führen die Prüfungsgespräche gleichberechtigt.
Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann bis zu zwei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, die noch keine Prüfung abgelegt haben, die Anwesenheit bei der Prüfung gestatten, sofern die zu prüfende Lehrkraft im Vorbereitungsdienst schriftlich zugestimmt hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratungen der Prüfungskommission und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.
An den Unterrichtsstunden, die von einer Lehrkraft im Vorbereitungsdienst anlässlich ihrer Staatsprüfung gehalten werden, sowie an deren Besprechung kann die jeweilige Ausbildungslehrkraft ohne Stimmrecht teilnehmen. Da die Teilnahme der schriftlichen Zustimmung der betreffenden Lehrkraft im Vorbereitungsdienst bedarf, überprüft die oder der Vorsitzende, ob die Zustimmung vorliegt. Sie sollte den Prüfungsakten beigefügt sein, kann aber auch am Prüfungstag vorgelegt werden.
Darüber hinaus können die Ausbildungslehrkräfte bei allen weiteren Prüfungsteilen sowie deren Besprechungen und Beurteilungen anwesend sein, sofern die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst und die Schulleiterin oder der Schulleiter dem zustimmt.
Die Teilnahme der Ausbildungslehrkräfte ist im Protokoll festzuhalten.
Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Ergibt sich keine Mehrheit für eine Note, setzt die oder der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Voten die Note fest.
Die Prüfung ist in allen Teilen in einem Vordruck zu protokollieren. Das Protokoll ist abschließend von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.
Die Prüfungsakte wird um die schriftlichen Vorbereitungen der Unterrichtsstunden am Prüfungstag, die Aufgabe aus dem Bereich Pädagogik, Fachdidaktik, Diagnostik oder Schulentwicklung, das Portfolio und das Protokoll ergänzt.
Übrige Exemplare des Portfolios und der Unterrichtsvorbereitungen werden der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ausgehändigt.
Die Vorsitzende oder der Vorsitzende leitet alle Prüfungsunterlagen an das IQSH. Das IQSH leitet die Akte an das Ministerium.

Prüfungszeugnis

Das für Bildung zuständige Ministerium stellt das Prüfungszeugnis aus.
Gegen Ende des Schuljahres oder Schulhalbjahres werden die Zeugnisse den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst von der Schulleiterin oder dem Schulleiter – bei den schulamtsgebundenen Schularten gegebenenfalls im Rahmen einer Veranstaltung des Ministeriums oder des Schulamtes – ausgehändigt.

Unterrichtsstunden

Intention

In diesem Prüfungsteil soll die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zeigen, dass sie in der Lage ist, eine Unterrichtsstunde im Blick auf den gewählten Unterrichtsgegenstand

- mithilfe adäquater didaktischer Ansätze zu konzipieren,
- zielorientiert, klar strukturiert und flexibel unter Einbeziehung der Lernenden in einem lernförderlichen Klima durchzuführen,
- in wesentlichen Punkten zu analysieren und zu reflektieren.

Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

APVO Lehrkräfte § 17
Prüfung

(1) (…) Am Prüfungstag legt sie [die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst] jedem Mitglied der Prüfungskommission für jede Unterrichtsstunde eine kurze erläuternde schriftliche Unterrichtsvorbereitung vor.

(2) Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst wird von der Prüfungskommission in der Ausbildungsschule an einem Schultag in einer Unterrichtsstunde je Fach oder Fachrichtung begleitet. Die zu erteilenden Stunden sollen die in § 7 Absatz 4 genannten Einsatzbereiche der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst abdecken und sich aus dem laufenden Unterricht der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ergeben. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (Sekundarschullehramt) halten beide Unterrichtsstunden im Fach Musik, wenn dies das einzige Fach ist.
Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst erhält nach den Unterrichtsstunden Gelegenheit, zu deren Verlauf Stellung zu nehmen.
Im Anschluss benotet die Prüfungskommission die jeweilige Unterrichtsstunde. Sofern eine der Unterrichtsstunden mit „ungenügend" oder beide Unterrichtsstunden mit „mangelhaft" benotet werden, entfallen die weiteren Prüfungsteile. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

Erläuterungen und Hinweise

Die Unterrichtsstunden sollen sich aus dem laufenden Unterricht ergeben, damit der Kontext längerfristig angelegter pädagogischer Arbeit und Bildungsarbeit erhalten bleibt. Dabei soll die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zeigen, dass sie in den gemäß § 7 Absatz 4 APVO Lehrkräfte genannten Einsatzbereichen unterrichten kann.

Schriftliche Vorbereitung

Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst skizziert mit der schriftlichen Unterrichtsvorbereitung die geplante Unterrichtsstunde zur Information der Mitglieder der Prüfungskommission. Dabei berücksichtigt sie folgende Aspekte:

- Einbindung in die laufende Unterrichtseinheit,
- Intentionen dieser Stunde,
- geplanter Ablauf,
- gegebenenfalls bedeutsame Rahmenbedingungen.

Die Vorbereitung soll einen Umfang von drei Seiten nicht überschreiten. Arbeitsmaterialien, Texte, Aufgabenblätter und dergleichen sind gesondert beizufügen.

Bewertung

Für die Beurteilung sind im Wesentlichen die nachfolgenden Gesichtspunkte maßgebend. Sie greifen die Anforderungen der Ausbildungsstandards auf und stellen den für die Beurteilung verbindlichen Orientierungsrahmen dar.

- Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst sachlich und fachlich korrekt unterrichtet?
- Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Selbstständigkeit der Lernenden unter anderem durch schüleraktivierende Unterrichtsformen gefördert?
- Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die unterschiedlichen Voraussetzungen und Kompetenzen der Lernenden berücksichtigt?
- Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst den Unterricht sinnvoll strukturiert und flexibel auf sich verändernde Situationen reagiert?
- Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst präzise und verständlich formuliert?
- Ist die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst mit den Lernenden respektvoll und wertschätzend umgegangen?
- Ist die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst überzeugend und als Vorbild aufgetreten?
- Konnte die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ihr didaktisches Konzept und dessen Realisierung angemessen reflektieren?

Aufgabe im Bereich Pädagogik, Fachdidaktik, Diagnostik, Schulentwicklung

Intention

In diesem Prüfungsteil soll die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zeigen, dass sie in der Lage ist, kurzfristig und allein auf der Grundlage ihrer bisherigen Erfahrungen, Kenntnisse und Fähigkeiten eine für die Schulpraxis relevante Situation

- mithilfe adäquater Modelle, Ansätze, Theorien zu analysieren,
- eine differenzierte Bewertung vorzunehmen und
- denkbare Konsequenzen für die pädagogische Arbeit aufzuzeigen.

Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

APVO Lehrkräfte § 17
Prüfung

(3) Die Prüfung umfasst darüber hinaus eine an ein Fallbeispiel gebundene Aufgabe im Bereich Pädagogik, Fachdidaktik, Diagnostik oder Schulentwicklung, die vom IQSH vorbereitet und von der Prüfungskommission am Prüfungstag gestellt wird. Der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst stehen 30 Minuten Vorbereitungszeit zur Verfügung. Die Prüfungszeit beträgt 30 Minuten.

Im Anschluss daran benotet die Prüfungskommission diesen Prüfungsteil.

Erläuterungen und Hinweise

Die Aufgabe soll eine Situation oder einen Sachverhalt aus dem schulischen Alltag skizzieren, also einen Realitäts- und Praxisbezug aufweisen und der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ermöglichen, erworbene Kompetenzen im Rahmen des Prüfungsgesprächs unter Beweis zu stellen. Ein Bezug zu den allgemeinen Ausbildungsstandards ist dabei zu gewährleisten. Bei der Auswahl der Aufgabe sollte der Einsatzbereich der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst berücksichtigt werden.

Beispiele und Ablauf

Beispiel für den Bereich Pädagogik:
Konfliktbewältigung

- Die in einem Fallbeispiel dargestellte Situation analysieren
- Handlungen deuten und bewerten
- Konsequenzen für die Arbeit ableiten

Beispiel für den Bereich Fachdidaktik:
Mathematik: Erweiterung eines Zahlbereiches

- Die Skizze einer Unterrichtsstunde analysieren
- Die Unterrichtsstunde in eine didaktisch-methodische Abfolge einordnen
- Möglichkeiten der Förderung/Unterstützung aufzeigen

Beispiel für den Bereich Diagnostik:
Schülerleistungstest

- Das Testergebnis analysieren
- Bewertung vornehmen und begründen
- Konsequenzen für die Arbeit aus dem Testergebnis ableiten

Beispiel für den Bereich Schulentwicklung:
Schulprogrammarbeit

- Ein konkretes Schulprogramm analysieren
- Bewertung vornehmen und begründen
- Vorschläge zur Arbeit mit diesem Schulprogramm in der Schule darstellen

Im anschließenden Gespräch mit der Prüfungskommission erhält die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zunächst die Gelegenheit, ihre Überlegungen zur Lösung der Aufgabe darzulegen. Danach führt die Prüfungskommission mit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ein vertiefendes Gespräch.

Bewertung

Für die Beurteilung sind im Wesentlichen die nachfolgenden Gesichtspunkte maßgebend. Sie stellen den für die Beurteilung verbindlichen Orientierungsrahmen dar.

- Sind bei der Analyse wesentliche Zusammenhänge erkannt worden?
- Sind Bezüge zu adäquaten Modellen, Ansätzen oder Theorien hergestellt worden?
- Sind gegebenenfalls Bezüge zu persönlichen Erfahrungen hergestellt worden?
- Sind die fachlichen und pädagogischenAusführungen korrekt gewesen?
- Sind differenzierte und plausibel begründete Bewertungen vorgenommen worden?
- Sind sinnvolle und umsetzbare Konsequenzen aufgezeigt worden?
- Ist die Darstellung sprachlich präzise, verständlich und überzeugend gewesen?
- Ist die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in der Lage gewesen, Kompetenzen kurzfristig in einer bestimmten Situation anzuwenden und erfolgreich einzusetzen?

Prüfungsgespräch

Intention

In diesem Prüfungsteil soll die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zeigen, dass sie in der Lage ist,

- ihre schulische Arbeit plausibel und überzeugend zu begründen,
- ihr Handeln differenziert zu analysieren und zu reflektieren,
- denkbare Konsequenzen für die weitere pädagogische Arbeit aufzuzeigen und zu begründen,
- grundlegende Kenntnisse relevanter rechtlicher Rahmenbedingungen für ihre Unterrichts- und Schulpraxis heranzuziehen.

Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

APVO Lehrkräfte § 17
Prüfung

(4) Zum Abschluss der Prüfung findet ein Prüfungsgespräch im Umfang von 45 bis 60 Minuten zwischen der Prüfungskommission und der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst statt, in dem die Ausbildungsdokumentation (Portfolio) und die pädagogische Arbeit insgesamt reflektiert werden und eine Befragung zum Schul- und Dienstrecht erfolgt. Anschließend benotet die Prüfungskommission diesen Prüfungsteil.

Erläuterungen und Hinweise

Im Prüfungsgespräch sollen durch Fragen, Thesen und andere Impulse wesentliche Aspekte der unterschiedlichen Prüfungsteile und des Portfolios thematisiert werden.

Außerdem ist zu überprüfen, ob grundlegende Kenntnisse relevanter Bestimmungen des Schul- und Dienstrechts vorhanden sind.

Bewertung

Für die Beurteilung sind im Wesentlichen die nachfolgenden Gesichtspunkte maßgebend. Sie stellen den für die Beurteilung verbindlichen Orientierungsrahmen dar.

- Sind in Auseinandersetzung mit den gestellten Fragen oder anderen Impulsen wesentliche Zusammenhänge zwischen pädagogischem sowie didaktischem Konzept und eigener Praxis dargestellt worden?
- Sind Bezüge zu wissenschaftlichen Modellen, Ansätzen oder Theorien hergestellt worden?
- Sind Prozesse und Ergebnisse der eigenen Schul- und Unterrichtspraxis differenziert analysiert und reflektiert worden?
- Sind die fachlichen und pädagogischen Ausführungen korrekt gewesen?
- Sind die schul- und dienstrechtlichen Bestimmungen korrekt wiedergegeben worden?
- Sind sinnvolle und umsetzbare Konsequenzen für die zukünftige schulische Arbeit aufgezeigt und begründet worden?
- Ist die Darstellung sprachlich präzise, verständlich und überzeugend gewesen?

Festlegung der Prüfungsnote

Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

APVO Lehrkräfte § 22
Ermittlung der Prüfungsnote

(1) Aus den gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsteile wird eine Note errechnet und auf zwei Dezimalstellen gerundet. Die Gewichtung ist wie folgt festgelegt:

- Hausarbeit (20 %)
- Dienstliche Beurteilung (25 %)
- Erste Unterrichtsstunde (15 %)
- Zweite Unterrichtsstunde (15 %)
- Aufgabe im Bereich Pädagogik, Fachdidaktik, Diagnostik oder Schulentwicklung (10 %)
- Prüfungsgespräch (15 %)

(2) Die Prüfungskommission setzt die errechnete Note als Prüfungsnote fest.

APVO Lehrkräfte § 17
Prüfung

(5) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn mehr als zwei Prüfungsteile mit „mangelhaft" oder ein Prüfungsteil mit „ungenügend" bewertet werden. § 15 Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie der vorstehende Absatz 2 bleiben unberührt.

Erläuterungen und Hinweise

Nach dem Prüfungsgespräch legt die Kommission die Prüfungsnote fest. Aus den gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsteile wird eine Note errechnet, dabei werden zwei Dezimalstellen angegeben.

Beispiel:

Prüfungsteile	Gewichtung	Note	Faktor	Punktzahl
Hausarbeit	20 %	3	20	60
Dienstliche Beurteilung	25 %	2	25	50
Erste Unterrichtsstunde	15 %	3	15	45
Zweite Unterrichtsstunde	15 %	2	15	30
Aufgabe	10 %	2	10	20
Prüfungsgespräch	15 %	2	15	30
Summe	**100 %**			**235**
				: 100
Note		**2,35**		

Die Prüfungsnote wird auf **2,35** festgesetzt.
Im Zeugnis ist damit die Note für die Staatsprüfung wie folgt auszuweisen:
„gut bestanden"

Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn

- die Hausarbeit mit „ungenügend" bewertet wird (§ 15 Absatz 2 APVO Lehrkräfte). Ein Prüfungstag wird nicht anberaumt.
- die dienstliche Beurteilung mit „mangelhaft" oder „ungenügend" abschließt (§ 15 Absatz 3 APVO Lehrkräfte). Ein Prüfungstag wird nicht anberaumt.
- eine Prüfungsstunde mit „ungenügend" bewertet wird (§ 17 Absatz 2 APVO Lehrkräfte).
  Die weiteren Prüfungsteile entfallen.
- beide Unterrichtsstunden mit „mangelhaft" bewertet werden (§ 17 Absatz 2 APVO Lehrkräfte).
  Die weiteren Prüfungsteile entfallen.
- mehr als zwei Prüfungsteile mit „mangelhaft" bewertet werden (§ 17 Absatz 5 APVO Lehrkräfte).
- die Aufgabe oder das Prüfungsgespräch mit „ungenügend" bewertet werden (§ 17 Absatz 5 APVO Lehrkräfte).

Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Prüfung nicht bestanden, soll sie zu einer einmaligen Wiederholung zugelassen werden (§ 26 Absatz 1 APVO Lehrkräfte).

Niederschrift

Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

APVO Lehrkräfte § 24
Niederschrift

(1) Über die Prüfungsteile am Prüfungstag und die Ergebnisse der Beratungen der Prüfungskommission wird eine Niederschrift gefertigt. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt für jeden Prüfungsteil eines der Mitglieder zur Schriftführerin oder zum Schriftführer.

Erläuterungen und Hinweise

In der Niederschrift ist der Verlauf
- der Unterrichtsstunden,
- des Gesprächs über die Aufgabe im Bereich Pädagogik, Fachdidaktik, Diagnostik oder Schulentwicklung sowie
- des Prüfungsgesprächs

stichwortartig festzuhalten.

Darüber hinaus enthält das Protokoll die wesentlichen, die Bewertung tragenden Aspekte.
Das Protokoll ist in dem dafür vorgesehenen Vordruck zu führen und von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizufügen.

Teil F
Anlagen

(Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte - APVO Lehrkräfte)

Vom 9. Dezember 2015

Aufgrund

1. des § 26 des Landesbeamtengesetzes (LBG) verordnet das Ministerium für Schule und Berufsbildung,
2. des § 25 LBG verordnet das Ministerium für Schule und Berufsbildung im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Einstellungsvoraussetzungen
§ 2 Dienstbezeichnung
§ 3 Dauer des Vorbereitungsdienstes
§ 4 Ende des Vorbereitungsdienstes

Abschnitt 2
Ausbildung

§ 5 Ziel des Vorbereitungsdienstes
§ 6 Zuweisung
§ 7 Ausbildung durch die Schule
§ 8 Ausbildung durch das IQSH
§ 9 Ausbildungsberatung
§ 10 Ausbildungsdokumentation (Portfolio)
§ 11 Hausarbeit
§ 12 Dienstliche Beurteilung

Abschnitt 3
Staatsprüfung

§ 13 Terminplan
§ 14 Meldung zur Prüfung
§ 15 Zulassung zur Prüfung
§ 16 Prüfungskommission
§ 17 Prüfung
§ 18 Anwesenheit anderer Personen
§ 19 Verhinderung, Versäumnis
§ 20 Pflichtwidrigkeiten
§ 21 Bewertung der Leistungen
§ 22 Ermittlung der Prüfungsnote
§ 23 Bestehen der Prüfung
§ 24 Niederschrift
§ 25 Prüfungszeugnis
§ 26 Wiederholung der Prüfung
§ 27 Prüfungsakten

Abschnitt 4
Ausbildung und Prüfung an berufsbildenden Schulen

§ 28 Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen
§ 29 Prüfung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen
§ 30 Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt Fachpraxis an berufsbildenden Schulen
§ 31 Prüfung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt Fachpraxis an berufsbildenden Schulen

Abschnitt 5
Schlussvorschriften

§ 32 Besondere Formvorschriften
§ 33 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Einstellungsvoraussetzungen

In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn der Fachrichtung Bildung kann eingestellt werden, wer die Bildungsvoraussetzungen nach dem Lehrkräftebildungsgesetz Schleswig-Holstein (LehrBG) vom 15. Juli 2014 (GVOBl). Schl.-H. S. 134), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 464), erfüllt.

§ 2
Dienstbezeichnung

Während des Vorbereitungsdienstes ist die Beamtin oder der Beamte Lehrkraft im Vorbereitungsdienst im Sinne dieser Verordnung. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst führt die Dienstbezeichnung

1. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen „Anwärterin für das Lehramt an Grundschulen" oder „Anwärter für das Lehramt an Grundschulen",
2. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (Sekundarschullehramt) „Referendarin für das Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (Sekundarschullehramt)“ oder „Referendar für das Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (Sekundarschullehramt)“,
3. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I „Anwärterin für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I“ oder „Anwärter für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I“,
4. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik „Anwärterin für das Lehramt für Sonderpädagogik“ oder „Anwärter für das Lehramt für Sonderpädagogik“,
5. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen „Referendarin für das Lehramt an berufsbildenden Schulen" oder „Referendar für das Lehramt an berufsbildenden Schulen" und
6. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen „Anwärterin für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen“ oder „Anwärter für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen“.

§ 3
Dauer des Vorbereitungsdienstes (§ 22 LehrBG)

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert regelmäßig 18 Monate. Er kann bis zur Mindestdauer von 12 Monaten verkürzt werden. Eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes ist bis zur Höchstdauer von 30 Monaten möglich.

(2) Auf den Vorbereitungsdienst werden angerechnet

1. die Ferien,
2. Krankheitszeiten sowie Zeiten des Beschäftigungsverbots nach der Mutterschutzverordnung vom 23. Dezember 1992 (GVOBl. Schl.-H. 1993 S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) und Elternzeit nach der Elternzeitverordnung vom 18. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. 2002 S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 848).

(3) Im Einzelfall können Zeiten eines Urlaubs aus anderen Anlässen oder einer sonstigen Freistellung vom Dienst auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Dies gilt sinngemäß, wenn aus anderen, nicht in der Person der Beamtin oder des Beamten liegenden Gründen die vorgeschriebene Dauer des Vorbereitungsdienstes ausnahmsweise unterschritten wird.

(4) Die anrechenbaren Zeiten nach Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 dürfen insgesamt höchstens drei Monate betragen.

(5) Der Vorbereitungsdienst kann auf Antrag um bis zu sechs Monate verkürzt werden durch Anerkennung von

1. Zeiten eines erfolgreich abgeschlossenen zweiten Staatsexamens für ein anderes Lehramt oder

2. Zeiten einer für die Ausbildung förderlichen berufspraktischen Tätigkeit.

(6) Der regelmäßige Vorbereitungsdienst ist um mindestens sechs Monate zu verlängern, sofern der sich aus den Absätzen 3 bis 5 ergebende Anrechnungszeitraum überschritten wird. Er ist um sechs Monate zu verlängern, wenn die Beamtin oder der Beamte die Staatsprüfung nicht bestanden hat und eine Wiederholung zulässig ist. Der Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall auf Antrag der Beamtin oder des Beamten um sechs Monate verlängert werden, wenn die Leistungen der Beamtin oder des Beamten die Anforderungen noch nicht erfüllen und der Antrag vor Beginn des letzten Ausbildungshalbjahres gestellt wird. Wird der Vorbereitungsdienst gemäß § 62 Absatz 1 Satz 2 LBG in Teilzeit abgeleistet, verlängert er sich entsprechend. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kann schriftlich auf eine Verlängerung nach Satz 1 verzichten, wenn bereits eine Verlängerung nach Satz 3 erfolgt ist und die anrechenbaren Zeiten nach Absätzen 2 und 3 neun Monate nicht überschreiten.

§ 4
Ende des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst endet

1. bei Bestehen der Prüfung mit Ablauf des Tages, an welchem der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst das Prüfungsergebnis schriftlich bekannt gegeben worden ist, frühestens jedoch nach Ablauf der für den Vorbereitungsdienst vorgeschriebenen Dauer;
2. bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung oder bei erneuter Nichtzulassung zur Prüfung mit Zustellung des entsprechenden Bescheides; liegt ein Beschäftigungsverhältnis vor, endet der Vorbereitungsdienst zu dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt;
3. spätestens nach Ablauf von zweieinhalb Jahren seit der Einstellung; Zeiten der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes wegen eines Beschäftigungsverbots nach der Mutterschutzverordnung und Elternzeit nach der Elternzeitverordnung (§ 3 Absatz 2 Nummer 2), einer Verlängerung aufgrund Teilzeit (§ 3 Absatz 6 Satz 4) sowie Zeiten nach § 3 Absatz 3 werden in die vorstehende Obergrenze nicht eingerechnet;
4. bei absehbarer Überschreitung der Höchstdauer des Vorbereitungsdienstes (Nummer 3), die im Falle der Nichtzulassung zur Prüfung (§ 15 Absatz 1) oder des Nichtbestehens der Prüfung (§ 23 Absatz 1) eintreten würde, mit der Zustellung des entsprechenden Bescheides.

Abschnitt 2
Ausbildung

§ 5
Ziel des Vorbereitungsdienstes (§ 20 LehrBG)

(1) Der Vorbereitungsdienst soll entsprechend der spezifischen Anforderungen nach § 20 Lehrkräftebildungsgesetz dazu befähigen, Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Leistungsfähigkeit und Begabung sowie unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft zu fördern. Er soll zudem dazu befähigen, Entwicklungsprozesse der Schulen mit zu gestalten.

(2) Die Überprüfung der Ausbildungsstandards nach § 24 Absatz 1 LehrBG und deren Umsetzung obliegen der Schulaufsicht.

(3) Das IQSH legt in Ergänzung der Ausbildungsstandards nach § 24 LehrBG mit Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums Ausbildungscurricula für die Lehrämter fest. Die Ausbildungscurricula bestimmen für die einzelnen Lehrämter die fachspezifischen und fachrichtungsspezifischen Standards sowie die Inhalte der Ausbildung durch das IQSH.

§ 6
Zuweisung

(1) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst werden einer Schule zugewiesen, an der Lehrkräfte des angestrebten Lehramtes zum Unterricht berechtigt sind; hierbei sollen Möglichkeiten zur Stärkung des Sprachunterrichts in den Minderheitensprachen besonders berücksichtigt werden. Die Schule nach Satz 1 ist Ausbildungsschule im Sinne dieser Verordnung. Die Ausbildung durch zwei kooperierende Schulen ist zulässig. Eine Ausbildung in Kooperation zwischen einer weiterführenden allgemein bildenden Schule

und einer berufsbildenden Schule ist auf Antrag der Schulen und mit Genehmigung des für Bildung zuständigen Ministeriums sowie mit Zustimmung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zulässig.

(2) Anerkannte Ersatzschulen in freier Trägerschaft können mit Genehmigung des für Bildung zuständigen Ministeriums und im Einvernehmen mit dem IQSH Ausbildungsschulen sein. Mit der Zulassung verpflichtet sich die Ersatzschule, die entsprechenden Bestimmungen des Lehrkräftebildungsgesetzes Schleswig-Holstein, dieser Verordnung sowie sonstiger zur Ausführung dieser Bestimmungen erlassenen Verwaltungsvorschriften anzuwenden. Die Zuweisung zu einer anerkannten Ersatzschule bedarf der Zustimmung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst.

(3) In begründeten Fällen ist ein Schulwechsel während der Ausbildung möglich.

§ 7
Ausbildung durch die Schule
(§ 25 LehrBG)

(1) Die Ausbildung durch die Schule basiert auf einem Ausbildungskonzept der Schule, das an den Ausbildungsstandards ausgerichtet ist.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist unmittelbare Vorgesetzte oder unmittelbarer Vorgesetzter der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst. Die Aufgaben nach §§ 12 und 16 Absatz 1 Nummer 1 werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter wahrgenommen, der die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zuletzt zugewiesen gewesen ist.

(3) Die Ausbildung durch die Schule nach § 25 Absatz 3 LehrBG gliedert sich in

1. Hospitationen im Unterricht der Lehrkräfte an der Ausbildungsschule und an kooperierenden Schulen,
2. Unterricht unter Anleitung, bei dem die anleitende Lehrkraft der Ausbildungsschule oder der kooperierenden Schule die Verantwortung für den Unterricht behält,
3. eigenverantwortlichen Unterricht, der von den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst selbst geplant und für sie im Stundenplan ausgewiesen wird,
4. Mitarbeit in den Teamstrukturen der Schule,
5. Einführung in wesentliche schulische und schulartspezifische und Beteiligung an wesentlichen schulischen und schulartspezifischen Aufgaben einschließlich der Mitgliedschaft in Prüfungsausschüssen, soweit dieses nach den jeweiligen Prüfungsbestimmungen zulässig ist,
6. Teilnahme an weiteren schulischen Veranstaltungen.

(4) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sollen unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen an das jeweils angestrebte Lehramt in der Ausbildungsschule fach- oder fachrichtungsbezogen und im Zusammenwirken der Fächer und Fachrichtungen wie folgt eingesetzt werden:

1. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen sowohl in den Jahrgangsstufen 1 bis 2 als auch in den Jahrgangsstufen 3 bis 4 der Primarstufe;
2. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (Sekundarschullehramt) in jedem der Fächer nach § 12 Absatz 1 LehrBG sowohl in der Sekundarstufe I als auch in der Sekundarstufe II;
3. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I sowohl in den Jahrgangsstufen 5 bis 6 als auch in den Jahrgangsstufen 7 bis 10; wurde eines der Fächer auf dem Niveau der Sekundarstufe I und II studiert, erfolgt ein Einsatz in diesem Fach sowohl in der Sekundarstufe I als auch in der Sekundarstufe II;
4. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik in einer Fachrichtung in mindestens einem Arbeitsbereich und in der anderen Fachrichtung in mindestens einem anderen Arbeitsbereich, in dem sich Schülerinnen und Schüler entsprechend der studierten Fachrichtung befinden; für den Einsatz im Fach außerhalb sonderpädagogischer Arbeitsbereiche gelten die Nummern 1, 2 oder 3 entsprechend; dabei kann der Einsatz auf eine Lerngruppe beschränkt werden;
5. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in

verschiedenen berufsbildenden Schularten.

Bestehen an der Ausbildungsschule Lerngruppen, in denen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, sollen die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst auch in die Arbeit in diesen Lerngruppen eingeführt werden.

(5) Der Anteil des eigenverantwortlichen Unterrichts beträgt während des Vorbereitungsdienstes im Durchschnitt zehn Unterrichtsstunden pro Woche. Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik beträgt der Anteil des eigenverantwortlichen Unterrichts, der im Fach außerhalb sonderpädagogischer Arbeitsbereiche zu erbringen ist, während des Vorbereitungsdienstes zwischen drei und fünf Unterrichtsstunden pro Woche.

(6) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst werden für das betreffende Fach oder die betreffende Fachrichtung von der Schulleiterin oder dem Schulleiter jeweils einer Ausbildungslehrkraft zugewiesen. Die Ausbildungslehrkräfte haben die Aufgabe, die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in der schulischen Bildungsarbeit und der pädagogischen Arbeit den Ausbildungsstandards entsprechend anzuleiten, zu beraten und zu unterstützen. Sie sollen für das betreffende Fach oder die betreffende Fachrichtung die Lehrbefähigung und die Berechtigung haben, in der entsprechenden Schulstufe oder den entsprechenden Schulstufen Unterricht zu erteilen. Sie sollen über hinreichende unterrichtliche und pädagogische Erfahrung verfügen. Die Ausbildungslehrkräfte haben das Recht und die Pflicht zum Besuch des eigenverantwortlichen Unterrichts der jeweiligen Lehrkraft im Vorbereitungsdienst.

(7) Die Ausbildungslehrkräfte führen mindestens am Beginn der Ausbildung und nach sechs Monaten Orientierungsgespräche über den Stand und die persönliche Ausgestaltung der Ausbildung mit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst.

§ 8
Ausbildung durch das IQSH
(§ 26 LehrBG)

(1) Die Ausbildung durch das IQSH umfasst 360 Zeitstunden. Die Ausbildungsveranstaltungen bestehen aus Pflicht- und Wahlveranstaltungen. Mindestens 288 Zeitstunden entfallen auf Pflichtveranstaltungen, die sich zu gleichen Teilen auf die Fächer und/oder Fachrichtungen sowie Pädagogik einschließlich Schul- und Dienstrecht verteilen sollen. Im Falle der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes (§ 3) nimmt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in Absprache mit der Vertreterin oder dem Vertreter des IQSH für das jeweilige Lehramt weiterhin an den Ausbildungsveranstaltungen des IQSH teil. Die Ausbildung durch das IQSH wird von Studienleiterinnen und Studienleitern wahrgenommen. Sie müssen grundsätzlich für das betreffende Fach oder die betreffende Fachrichtung die Lehrbefähigung und die Berechtigung haben, in der entsprechenden Schulstufe oder den entsprechenden Schulstufen Unterricht zu erteilen.

(2) Die Ausbildung des IQSH in den Fächern, den Fachrichtungen und Pädagogik berücksichtigt die spezifischen Anforderungen an das jeweils angestrebte Lehramt. Für die Ausbildung in Pädagogik wird die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst vom IQSH einer Ausbildungsgruppe zugewiesen. Die Ausbildung soll in einer Ausbildungsschule stattfinden (Ausbildungstag).

(3) Außer den Einführungsveranstaltungen gehören zu den Ausbildungsveranstaltungen

1. in der Ausbildung für die Lehrämter der allgemein bildenden Schularten
   a) Veranstaltungen in jedem der Fächer nach § 12 Absatz 1 LehrBG unter Einbeziehung von integrierten Fächern; wenn in der Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (Sekundarschullehramt) Musik als Doppelfach studiert wurde, ausschließlich Veranstaltungen im Fach Musik,
   b) Veranstaltungen in Pädagogik einschließlich Schul- und Dienstrecht;
2. in der Ausbildung für das Lehramt für Sonderpädagogik
   a) Veranstaltungen in den zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen einschließlich der Pädagogik und Schul- und Dienstrecht sowie der fachrichtungsbezogenen Beratung,
   b) Veranstaltungen in einem Fach;

3. in der Ausbildung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen

   a) Veranstaltungen in der Fachrichtung,

   b) Veranstaltungen im Fach,

   c) Veranstaltungen in Berufspädagogik einschließlich Schul- und Dienstrecht.

Die Ausbildung umfasst auch die Themenbereiche Umgang mit Heterogenität und Inklusion sowie Grundlagen der Förderdiagnostik, durchgängige Sprachbildung und Vermittlung von Medienkompetenz (§ 24 Absatz 1 Satz 2 LehrBG). Die Ausbildung bezieht als besondere Anforderung mit ein die Bedeutung von Sprache, Geschichte und Kultur der nationalen dänischen Minderheit, der friesischen Volksgruppe und der Minderheit der deutschen Sinti und Roma sowie die Bedeutung des Niederdeutschen für das Land Schleswig-Holstein (§ 2 Absatz 3 Satz 5 LehrBG).

(4) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sind für die Ausbildung durch das IQSH von Schulveranstaltungen im notwendigen Umfang freigestellt.

(5) In besonderen Fällen können Veranstaltungen durch gleichwertige Maßnahmen des IQSH ersetzt werden.

§ 9
Ausbildungsberatung

Die Studienleiterinnen und Studienleiter des IQSH führen Unterrichtsbesuche mit Beratungen in den Ausbildungsschulen durch:

1. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen, im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (Sekundarschullehramt) und im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I je drei Beratungen in den Fächern und zwei Beratungen in Pädagogik;

2. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik je drei Beratungen in den Fachrichtungen und zwei Beratungen im Fach;

3. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen drei Beratungen im Fach und drei Beratungen in der Fachrichtung sowie zwei Beratungen in der Berufspädagogik.

Auf Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst sind bis zu zwei weitere Ausbildungsberatungen im Fach, der Fachrichtung, Pädagogik oder Berufspädagogik durchzuführen.

§ 10
Ausbildungsdokumentation (Portfolio)

Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst führen ein Portfolio, das die Dokumentation der eigenen Arbeit sowie eine Auflistung der am IQSH wahrgenommenen Ausbildungsveranstaltungen nach § 8 enthält. Die Dokumentation enthält auswertende Berichte über die eigenen unterrichtlichen und schulischen Aktivitäten, die Unterrichtshospitationen und die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen (§ 8 Absatz 1). Der Textteil der Dokumentation soll einen Umfang von etwa zehn Seiten haben.

§ 11
Hausarbeit

(1) Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst fertigt eine Hausarbeit an. In der Hausarbeit dokumentiert und reflektiert die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst exemplarisch Aspekte der eigenen schulischen Praxis und deren Wirkungen. Dabei werden Ideen, Anregungen und didaktische Prinzipien aus den Ausbildungsveranstaltungen (§ 8 Absatz 1) erprobt.

(2) Das Thema der Hausarbeit wird in Absprache mit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst von einer Studienleiterin oder einem Studienleiter des IQSH gestellt, deren oder dessen Fachgebiet das Thema zuzuordnen ist. Nicht zulässig ist für die Hausarbeit ein Thema, in dem die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst bereits eine wissenschaftliche Arbeit geschrieben hat. Die Themenstellung muss spätestens drei Monate vor dem Ende des zweiten Ausbildungshalbjahres erfolgen.

(3) Die Hausarbeit soll einen Umfang von etwa 20 Seiten haben. Am Schluss der Hausarbeit hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zu versichern, dass die Arbeit selbstständig angefertigt ist und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt worden sind. Drei Monate nach Themenstellung müssen zwei Exemplare der Hausarbeit zur Benotung eingereicht werden.

(4) Die Hausarbeit wird von der Studienleiterin oder dem Studienleiter des IQSH benotet, die oder der das Thema gestellt hat. Das IQSH übersendet der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst eine Kopie des Gutachtens über die Hausarbeit. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kann eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

(5) Die Hausarbeit, deren Benotung und die Stellungnahme der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst werden zu den Prüfungsakten genommen.

§ 12
Dienstliche Beurteilung

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Ausbildungsschule erstellt eine dienstliche Beurteilung über die Eignung und Leistung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in Unterricht und Schule. Im Falle der Ausbildung an zwei Schulen ist ein Beurteilungsbeitrag der Schulleiterin oder des Schulleiters der Kooperationsschule einzuholen. Kriterien für die Beurteilung sind die Ausbildungsstandards. Die Beurteilung endet mit einer Note. § 21 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ist Einsicht in die Beurteilung zu gewähren. Die Beurteilung ist mit ihr zu besprechen; sie kann eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

(3) Die dienstliche Beurteilung und die Stellungnahme der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst werden zu den Prüfungsakten genommen.

Abschnitt 3
Staatsprüfung

§ 13
Terminplan

Die Festsetzung aller mit der Prüfung in Verbindung stehender Termine erfolgt durch das für Bildung zuständige Ministerium.

§ 14
Meldung zur Prüfung

Zum festgesetzten Termin beantragt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst bei dem für Bildung zuständigen Ministerium auf dem Dienstweg die Zulassung zur Prüfung unter Beifügung der folgenden Unterlagen:

1. den Nachweis über die bisherige Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen (§ 8 Absatz 1),
2. den Nachweis über die Befähigung zum Leisten Erster Hilfe,
3. eine Erklärung, ob der Anwesenheit anderer Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst bei der Prüfung zugestimmt wird; diese Erklärung kann bis zum Beginn der Prüfung zurückgenommen werden,
4. mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter abgestimmte Angaben darüber, in welchen Klassen oder Kursen der Unterricht am Prüfungstag gehalten werden soll.

§ 15
Zulassung zur Prüfung

(1) Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sind nicht zugelassen, wenn

1. unter Berücksichtigung anrechenbarer Zeiten nach § 3 zum Zeitpunkt der Zulassung zur Prüfung mehr als zwei Zwölftel der bis dahin möglichen Ausbildungsveranstaltungen nach § 8 Absatz 1 nicht wahrgenommen wurden,
2. die Hausarbeit mit „ungenügend“ bewertet worden ist oder
3. die dienstliche Beurteilung mit „mangelhaft" oder „ungenügend“ abschließt.

Mit der Nichtzulassung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Ist eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst erstmalig nicht zur Prüfung zugelassen, kann sie die Zulassung zur Wiederholung der Prüfung (§ 26) zum nächstmöglichen Prüfungstermin beantragen. In der erneuten Prüfung sind Leistungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden, zu wiederholen.

§ 16
Prüfungskommission

(1) Das für Bildung zuständige Ministerium setzt zur Durchführung der Prüfung (§ 28 LehrBG) eine Prüfungskommission ein.

Mitglieder der Prüfungskommission sind

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter der Ausbildungsschule;

2. zwei, bei der Prüfung einer Lehrkraft im Vorbereitungsdienst des Lehramts für Sonderpädagogik drei, Studienleiterinnen oder Studienleiter des IQSH, die grundsätzlich die entsprechende Lehrbefähigung für das Fach oder die Fachrichtung und die Berechtigung haben müssen, in der entsprechenden Schulstufe oder den entsprechenden Schulstufen Unterricht zu erteilen;
3. die Leiterin oder der Leiter der Kooperationsschule, sofern an kooperierenden Schulen ausgebildet wird;
4. die Schulaufsicht oder die Vertreterin oder der Vertreter des IQSH für das jeweilige Lehramt, sofern diese oder dieser die Mitgliedschaft in der Prüfungskommission wünscht;
5. bei der Prüfung einer Lehrkraft im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ein weiteres Mitglied, wenn sonst die Fach- und Fachrichtungskompetenz nicht sichergestellt werden kann;
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelischen oder Katholischen Kirche, wenn das Fach Evangelische Religion oder Katholische Religion Bestandteil der Prüfung ist.

Im Fall der Nummer 4 übernimmt die Schulaufsicht oder die Vertreterin oder der Vertreter des IQSH für das jeweilige Lehramt den Vorsitz der Prüfungskommission. Im Übrigen wird der Vorsitz von dem für Bildung zuständigen Ministerium bestimmt.

(2) Ist ein Mitglied der Prüfungskommission verhindert, bestimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Im Fall des Absatzes 1 Nummer 6 wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter von der Evangelischen oder Katholischen Kirche bestimmt.

(3) Während der gesamten Prüfung ist die Anwesenheit aller Mitglieder erforderlich.

(4) Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Ergibt sich keine Mehrheit für eine Note, setzt die oder der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Voten die Note fest.

§ 17
Prüfung

(1) Zwei Wochen vor der Prüfung reicht die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst für jedes Mitglied der Prüfungskommission ein Exemplar der Ausbildungsdokumentation (§ 10) ein; diese wird zu den Prüfungsakten genommen. Am Prüfungstag legt sie jedem Mitglied der Prüfungskommission für jede Unterrichtsstunde eine kurze erläuternde schriftliche Unterrichtsvorbereitung vor.

(2) Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst wird von der Prüfungskommission in der Ausbildungsschule an einem Schultag in einer Unterrichtsstunde je Fach oder Fachrichtung begleitet. Die zu erteilenden Stunden sollen die in § 7 Absatz 4 genannten Einsatzbereiche der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst abdecken und sich aus dem laufenden Unterricht der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ergeben. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (Sekundarschullehramt) halten beide Unterrichtsstunden im Fach Musik, wenn dies das einzige Fach ist. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst erhält nach den Unterrichtsstunden Gelegenheit, zu deren Verlauf Stellung zu nehmen. Im Anschluss benotet die Prüfungskommission die jeweilige Unterrichtsstunde. Sofern eine der Unterrichtsstunden mit „ungenügend“ oder beide Unterrichtsstunden mit „mangelhaft“ benotet werden, entfallen die weiteren Prüfungsteile. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

(3) Die Prüfung umfasst darüber hinaus eine an ein Fallbeispiel gebundene Aufgabe im Bereich Pädagogik, Fachdidaktik, Diagnostik oder Schulentwicklung, die vom IQSH vorbereitet und von der Prüfungskommission am Prüfungstag gestellt wird. Der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst stehen 30 Minuten Vorbereitungszeit zur Verfügung. Die Prüfungszeit beträgt 30 Minuten. Im Anschluss daran benotet die Prüfungskommission diesen Prüfungsteil.

(4) Zum Abschluss der Prüfung findet ein Prüfungsgespräch im Umfang von 45 bis 60 Minuten zwischen der Prüfungskommission und der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst statt, in dem die Ausbildungsdokumentation (Portfolio) und die pädagogische Arbeit insgesamt reflektiert werden und eine Befragung zum Schul- und Dienstrecht erfolgt. Anschließend benotet die Prüfungskommission diesen Prüfungsteil.

(5) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn mehr als zwei Prüfungsteile mit „mangelhaft“ oder ein Prüfungsteil mit „ungenügend“ bewertet werden. § 15 Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie der vorstehende Absatz 2 bleiben unberührt.

§ 18
Anwesenheit anderer Personen

(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

(2) Die jeweilige Ausbildungslehrkraft kann mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst an den Unterrichtsstunden und deren Besprechung ohne Stimmrecht teilnehmen. Mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst und Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters kann die Ausbildungslehrkraft auch an den übrigen Prüfungsteilen einschließlich der Beratung und Entscheidung ohne Stimmrecht teilnehmen.

(3) Als Zuhörerinnen oder Zuhörer können an der Prüfung einschließlich der Beratung und Entscheidung teilnehmen je eine Vertreterin oder ein Vertreter

1. des für Bildung zuständigen Ministeriums,
2. des IQSH,
3. der an der Lehrkräfteausbildung beteiligten Hochschulen des Landes.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann bis zu zwei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, die noch keine Prüfung abgelegt haben, die Anwesenheit bei der Prüfung gestatten, sofern die zu prüfende Lehrkraft im Vorbereitungsdienst schriftlich zugestimmt hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratungen der Prüfungskommission und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 19
Verhinderung, Versäumnis

(1) Ist die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst durch Krankheit oder sonstige von ihr nicht zu vertretende Umstände ganz oder teilweise gehindert, dem Termin nach § 14, dem Prüfungstermin oder einer sonstigen Verpflichtung im Rahmen der Prüfung nachzukommen, sind die Hinderungsgründe in geeigneter Form unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Falle der Erkrankung ist ein ärztliches, auf Verlangen ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Auf schriftlichen Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kann dann eine Verschiebung des Termins nach § 14, des Prüfungstermins oder einer sonstigen Verpflichtung im Rahmen der Prüfung gewährt werden.

(2) Bricht die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst aus den in Absatz 1 genannten Gründen Prüfungsteile ab, entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission über die Anerkennung bereits erbrachter Prüfungsleistungen und bestimmt den Zeitpunkt für nachzuholende Prüfungsteile.

(3) Versäumt eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ohne ausreichenden Grund einen der vorgenannten Termine oder eine sonstige Prüfungsverpflichtung, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung darüber trifft das für Bildung zuständige Ministerium und für die Termine oder sonstigen Verpflichtungen am Prüfungstag die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 20
Pflichtwidrigkeiten

(1) Versucht eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst, die Prüfungsleistung durch Täuschung oder Verstoß gegen sonstige Prüfungspflichten zum eigenen Vorteil zu beeinflussen, kann die Prüfungskommission die Zulassung zur Prüfung verwehren oder sie von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen und die Prüfung für nicht bestanden erklären. In minder schweren Fällen kann ihr die Wiederholung bestimmter Prüfungsteile ermöglicht werden. Vor der Entscheidung ist die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zu hören.

(2) Wird innerhalb einer Frist von drei Jahren nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses eine Pflichtwidrigkeit bekannt, kann das für Bildung zuständige Ministerium nach Anhörung der Zeugnisinhaberin oder des Zeugnisinhabers die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären und das Prüfungszeugnis einziehen. Diese Entscheidung ist nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntwerden des Tatbestandes zulässig.

§ 21
Bewertung der Leistungen

(1) Die Bewertungen von Leistungen nach dieser Verordnung orientieren sich an den durch die Ausbildungsstandards und Ausbildungscurricula vorgegebenen Anforderungen.

(2) Zur Bewertung werden folgende ganze Noten vergeben:

sehr gut (1) für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

gut (2) für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

befriedigend (3) für eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;

ausreichend (4) für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (5) für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

ungenügend (6) für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

§ 22
Ermittlung der Prüfungsnote

(1) Aus den gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsteile wird eine Note errechnet und auf zwei Dezimalstellen gerundet. Die Gewichtung ist wie folgt festgelegt:

1. Hausarbeit (20 %)
2. Dienstliche Beurteilung (25 %)
3. Erste Unterrichtsstunde (15 %)
4. Zweite Unterrichtsstunde (15 %)
5. Aufgabe im Bereich Pädagogik, Fachdidaktik, Diagnostik oder Schulentwicklung (10 %)
6. Prüfungsgespräch (15 %)

(2) Die Prüfungskommission setzt die errechnete Note als Prüfungsnote fest.

§ 23
Bestehen der Prüfung

(1) Aufgrund der in § 22 festgesetzten Prüfungsnote ist die Note für die Prüfung wie folgt auszuweisen:

„mit Auszeichnung bestanden" (1,00 - 1,49),

„gut bestanden" (1,50 - 2,49),

„befriedigend bestanden" (2,50 - 3,49) ,

„bestanden" (3,50 - 4,49),

„nicht bestanden" (4,50 - 6,00).

(2) Nach Abschluss der Beratungen gibt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Gesamtnote mündlich bekannt und erläutert sie.

(3) Wer die Prüfung besteht, erwirbt nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes die Befähigung für die Laufbahn in der Fachrichtung Bildung.

§ 24
Niederschrift

(1) Über die Prüfungsteile am Prüfungstag und die Ergebnisse der Beratungen der Prüfungskommission wird eine Niederschrift gefertigt. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt für jeden Prüfungsteil eines der Mitglieder zur Schriftführerin oder zum Schriftführer.

(2) In der Niederschrift sind anzugeben

1. die namentliche Zusammensetzung der jeweiligen Prüfungskommission,
2. der Vorname und Name der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst,
3. Ort und Zeit der Prüfung sowie Prüfungsfächer,
4. die Prüfungsgegenstände in Stichworten,
5. die wesentlichen die Bewertung tragenden Leistungen,
6. Einzelnoten und Gesamtnote der Prüfung,
7. die Anwesenheit anderer Personen,
8. besondere Vorkommnisse.

(3) Die Niederschrift wird abschließend von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

§ 25
Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung erhält die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ein Zeugnis nach einem Muster, das im Nachrichtenblatt des für Bildung zuständigen Ministeriums veröffentlicht wird. Das Zeugnis wird von der zuständigen Schulaufsichtsbeamtin oder dem zuständigen Schulaufsichtsbeamten unterzeichnet.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, wird der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst darüber ein schriftlicher Bescheid zugestellt.

§ 26
Wiederholung der Prüfung

(1) Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Prüfung nicht bestanden (§ 23) oder gilt die Prüfung als nicht bestanden (§ 15 Absatz 1, § 17 Absatz 2 und Absatz 5 sowie § 19 Absatz 3) oder wird die Prüfung für nicht bestanden erklärt (§ 20), soll sie zu einer einmaligen Wiederholung zugelassen werden.

(2) Ist die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zur Wiederholungsprüfung nach Absatz 1 zugelassen worden, die Durchführung dieser Prüfung jedoch innerhalb der Höchstdauer des Vorbereitungsdienstes nach § 4 Nummer 3 nicht mehr möglich, kann das für Bildung zuständige Ministerium auf Antrag die Prüfung außerhalb des Vorbereitungsdienstes zulassen. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes zu stellen. Die Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 27
Prüfungsakten

(1) Die Prüfungsakten werden bei dem für Bildung zuständigen Ministerium geführt.

(2) Jeder Prüfling kann innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung seine Prüfungsakte einsehen.

Abschnitt 4
Ausbildung und Prüfung an berufsbildenden Schulen

§ 28
Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen

Für die Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen gelten die Abschnitte 1 und 2, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist:

1. Abweichend von § 8 Absatz 2 Satz 3 finden zwei Ausbildungstage in der Woche statt.
2. Von dem Umfang der Hausarbeit gemäß § 11 Absatz 3 kann auf Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst abgewichen werden. Über den Antrag entscheidet die Vertreterin oder der Vertreter des IQSH für die berufliche Bildung.

§ 29
Prüfung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen

Für die Prüfung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen gilt Abschnitt 3. Abweichend hiervon kann über die in § 18 Absatz 3 genannten Zuhörerinnen und Zuhörer hinaus an der Prüfung einschließlich der Beratung und Entscheidung eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesausschusses für Berufsbildung teilnehmen.

§ 30
Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen

Die Abschnitte 1 und 2 sowie § 28 gelten entsprechend, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist:

1. Ergänzend zu § 5 ist das Ziel der Ausbildung, die während der Berufsausbildung erworbenen fachlichen Fähigkeiten um didaktische, pädagogische Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in engem Bezug zum erteilten Unterricht zu erweitern und zu vertiefen; dabei sind die Ausbildungsstandards und Ausbildungscurricula maßgebend.
2. Abweichend von § 7 Absatz 4 Nummer 5 kann die Ausbildung in der Schule in verschiedenen Bildungsgängen einer Schulart stattfinden.

3. Abweichend von § 8 Absatz 3 Nummer 3 gehören zur Ausbildung durch das IQSH neben der Einführungsveranstaltung zu Beginn Veranstaltungen in der Fachrichtung und in der Berufspädagogik im Umfang von insgesamt 360 Stunden.

4. Die Hausarbeit nach § 11 ist in der Fachrichtung oder der Berufspädagogik anzufertigen.

§ 31
Prüfung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen

Der Abschnitt 3 und § 29 gelten entsprechend, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist:

Abweichend von § 17 Absatz 2 Satz 1 sind beide Unterrichtsstunden in der Fachrichtung abzuleisten. Die Stunden sollen die Einsatzbereiche fachpraktischer Unterricht und Praktische Fachkunde abdecken. Sie können in verschiedenen Bildungsgängen einer Schulart durchgeführt werden.

Abschnitt 5
Schlussvorschriften

§ 32
Besondere Formvorschriften

Zeugnisse, Beurteilungen während und am Ende der Ausbildung sowie Prüfungsarbeiten oder Teile davon in elektronischer Form sind ausgeschlossen.

§ 33
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2016 in Kraft.

(2) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Lehrkräfte II vom 24. Juni 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 176) tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

(3) Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die den Vorbereitungsdienst in der Zeit vom 1. Februar 2012 bis 31. Januar 2016 aufgenommen haben, ist die nach Absatz 2 außer Kraft getretene Verordnung weiter anzuwenden, sofern die Ausbildung bis zum 31. Juli 2019 abgeschlossen wird, mit folgenden Maßgaben:

1. § 7 Absatz 1 Satz 1 findet keine Anwendung.

2. Für die Ausbildung durch das IQSH findet § 8 dieser Verordnung Anwendung.

(4) Bewerberinnen oder Bewerber mit einem Masterabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss, der sowohl für die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Grundschulen als auch für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I berechtigt, können ab dem 1. Februar 2016 in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen oder in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I eingestellt werden, soweit dort die von Ihnen studierten Fächer ausgebildet werden.

(5) Für Absolventen des Studiengangs „Lehramt an Sonderschulen“ der Europauniversität Flensburg gelten ab dem 1. Februar 2016 die für das Lehramt für Sonderpädagogik getroffenen Regelungen mit folgenden Maßgaben:

1. § 7 Absatz 5 Satz 2 findet ab 1. Februar 2018 Anwendung.

2. § 8 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b findet bis zum 31. Januar 2018 in der Fassung der nach Absatz 2 außer Kraft getretenen Verordnung Anwendung.

3. Abweichend von § 9 Nummer 2 finden bis zum 31. Januar 2018 je drei Beratungen in den Fachrichtungen und je eine Beratung in den Fächern statt.

4. § 16 Absatz 1 Nummer 2 findet bis zum 31. Januar 2018 in der Fassung der nach Absatz 2 außer Kraft getretenen Verordnung Anwendung.

(6) Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, die den Vorbereitungsdienst in der Zeit vom 1. Februar 2016 bis 31. Januar 2019 aufgenommen haben, kann die Abschlussarbeit eines der IQSH-Zertifikatskurse „Deutsch als Zweitsprache“ als Ersatz für die Hausarbeit nach § 11 anerkannt werden. Inhaltlicher Anspruch, Arbeitsumfang und Schwierigkeitsgrad des Kurses sind vergleichbar mit der Hausarbeit. Er besteht aus Präsenzphasen, unterrichtspraktischen Übungen sowie einer Abschlussarbeit. Der Abschluss des Kurses wird mit einer Note bewertet. § 11 Absätze 2 bis 5 gelten für die Abschlussarbeit entsprechend. § 11 Absatz 4 Sätze 2 und 3 und § 11 Absatz 5 gelten entsprechend. Näheres regelt das IQSH mit Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 9. Dezember 2015

Britta Ernst

Ministerin

für Schule und Berufsbildung

Festlegung von Thema und Abgabetermin der Hausarbeit
(Formblatt)

Name, Vorname	
Schule	
Straße	
PLZ, Ort	

Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen
Schleswig-Holstein
Abteilung Lehrerausbildung

Schulartbüro:

SoP ☐ BBS ☐ GS ☐ GemS ☐ Gym ☐

Schreberweg 5
24119 Kronshagen

Thema der Hausarbeit gemäß § 11 (2) APVO
Das folgende Thema wurde in Absprache mit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst heute von mir gestellt:

Fach/Fachrichtung:	
Thema der Hausarbeit:	
Klassenstufe/Kurs:	
Bearbeitungszeitraum (drei Monate)	**Datum der Themenstellung:**
	Datum der Abgabe:

Nachrichtlich:

Thema der schriftlichen Arbeit zur Ersten Staatsprüfung oder zum Master of Education

Datum, Unterschrift _____ Studienleiterin /Studienleiter

Lehrkraft im Vorbereitungsdienst:

Name, Vorname	
Lehramt	**SoP** ☐ **BBS** ☐ **GS** ☐ **Sek I** ☐ **Gym** ☐
Schule	
Straße	
PLZ, Ort	
Datum / Unterschrift	

Gutachten zur Hausarbeit
(Formblatt)

Beurteiler/-in: Name, Vorname	
Straße	
PLZ, Ort	
Telefon	
E-Mail	

Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen
Schleswig-Holstein
Abteilung Lehrerausbildung

Schulartbüro:

SoP ☐ BBS ☐ GS ☐ GemS ☐ Gym ☐

Schreberweg 5
24119 Kronshagen

Gutachten zur Hausarbeit

Name, Vorname der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst:	
Schule:	
Fach/Fachrichtung/ Pädagogik:	
Thema:	
Klassenstufe/Kurs:	
Abgabetermin:	
Eingang am:	
Note gemäß § 21	

Gutachten:

Note gemäß § 21 Absatz 2 APVO Lehrkräfte: _____

Ort, Datum Unterschrift Studienleiterin /Studienleiter

Ich habe das Gutachten zur Kenntnis genommen. Eine Stellungnahme ist – nicht – beigefügt.

Ort, Datum Unterschrift Studienleiterin /Studienleiter

Dienstliche Beurteilung
(Formblatt)

Dienstliche Beurteilung einer Lehrkraft im Vorbereitungsdienst
nach § 12 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte (APVO Lehrkräfte)

Lehrkraft im Vorbereitungsdienst: Name, Vorname	
Schule	
Straße	
PLZ, Ort	
Lehramt	**SoP** ☐ **BBS** ☐ **GS** ☐ **Sek I** ☐ **Gym** ☐
Datum der Beurteilung:	

Planung, Durchführung und Evaluation von Unterricht

Mitgestaltung und Entwicklung von Schule

Pädagogik und Beratung

Selbstmanagement

Pädagogische Effekte und Bildungseffekte

Weitere Schwerpunkte/Aspekte

Note: _____

Ort, Datum Unterschrift Schulleiterin/Schulleiter

Ich habe die dienstliche Beurteilung zur Kenntnis genommen. Sie ist mit mir besprochen worden.
Eine Stellungnahme ist – nicht – beigefügt.

Ort, Datum Unterschrift Lehrkraft im Vorbereitungsdienst

Niederschrift
(Formblatt)

Dienstliche Beurteilung einer Lehrkraft im Vorbereitungsdienst nach § 12 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte (APVO Lehrkräfte)

Lehrkraft im Vorbereitungsdienst: Name, Vorname	
Schule	
Straße	
PLZ, Ort	
Lehramt:	**SoP** ☐ **BBS** ☐ **GS** ☐ **Sek I** ☐ **Gym** ☐
Datum der Prüfung:	

1. Prüfungskommission:

Vorsitzende/-r Amts-Bez. Dienststelle

Mitglied

Mitglied

ggf. Mitglied

ggf. Mitglied

Anwesenheit anderer Personen:

Niederschrift über die Prüfung von _____ , S. 2

2. Erste Unterrichtsstunde

Zeit:	
Ort:	
Fach/Fachrichtung:	
Schule/Einrichtung:	
Klassenstufe/Kurs:	
Thema der Stunde:	
Verlauf in Stichworten:	
Wesentliche, die Bewertung tragende Leistungen:	
Ergebnis der Beratung der Prüfungskommission:	

Niederschrift über die Prüfung von _____ , S. 3

3. Zweite Unterrichtsstunde

Zeit:	
Ort:	
Fach/Fachrichtung:	
Schule/Einrichtung:	
Klassenstufe/Kurs:	
Thema der Stunde:	
Verlauf in Stichworten:	
Wesentliche, die Bewertung tragende Leistungen:	
Ergebnis der Beratung der Prüfungskommission:	

Niederschrift über die Prüfung von _____ , S. 4

4. Aufgabe im Bereich Pädagogik, Fachdidaktik, Diagnostik oder Schulentwicklung

Zeit:	
Ort:	
Thema der Aufgabe:	
Verlauf des Gesprächs in Stichworten:	
Wesentliche, die Bewertung tragende Leistungen:	
Ergebnis der Beratung der Prüfungskommission:	

Niederschrift über die Prüfung von _____ , S. 5

5. Prüfungsgespräch

Zeit:	
Ort:	
Themen des Gesprächs:	
Verlauf des Gesprächs in Stichworten:	
Wesentliche, die Bewertung tragende Leistungen:	
Ergebnis der Beratung der Prüfungskommission:	

Niederschrift über die Prüfung von _____ , S. 6

6. Besondere Vorkommnisse am Prüfungstag:

Niederschrift über die Prüfung von _____ , S. 5

7. Ermittlung der Prüfungsnote

Prüfungsteile:

Prüfungsteile	Gewichtung	Note	Faktor	Punktzahl
Hausarbeit	20 %		20	
Dienstliche Beurteilung	25 %		25	
Erste Unterrichtsstunde	15 %		15	
Zweite Unterrichtsstunde	15 %		15	
Aufgabe	10 %		10	
Prüfungsgespräch	15 %		15	
Summe	**100 %**			
				: 100
Note				

Die aus den gewichteten Prüfungsteilen errechnete Note wurde auf

_____ (_,__)

festgelegt.

8. Ende der Prüfung am _____ um __:__ h.

9. Unterschriften der Prüfungskommission:

_____

_____

_____

_____

_____

Teil G
ABC des Vorbereitungsdienstes

Änderungen in den persönlichen Verhältnissen

Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst teilen alle Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse (z. B. Umzug, Familienstand) auf dem Dienstweg dem Personalreferat des für Bildung zuständigen Ministeriums schriftlich ggf. mit beglaubigten Kopien mit.

Anpassungslehrgang

Bewerberinnen und Bewerber, die eine Lehrerausbildung im Ausland bereits abgeschlossen haben, können auf Antrag von dem für Bildung zuständigen Ministerium eine „Anerkennung einer Lehramtsausbildung nach der Richtlinie 2005/36/EG" erhalten (LVO zur Gleichstellung von Lehrerqualifikationen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mit Lehrbefähigungen in Schleswig-Holstein (EU-RL-LehrVO)). Damit wird zugleich festgelegt, ob eine vollständige Anerkennung des ausländischen Bildungsabschlusses erfolgt oder ob vorhandene Defizite durch einen Anpassungslehrgang (welcher je nach persönlichen Voraussetzungen eine Dauer von ein bis zwei Jahren hat) abgebaut werden müssen.
Sollte einer Schule eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst im Rahmen eines Anpassungslehrganges zugewiesen werden, erhält die Schule weitere Informationen sowie die zugrunde liegenden Rechtsvorschriften.
Die von diesen Lehrkräften im Vorbereitungsdienst zu besuchenden Ausbildungsveranstaltungen werden von den Schulartbeauftragten des IQSH individuell festgelegt. Hierzu setzen sich die Lehrkräfte nach Ausbildungsbeginn mit der oder dem jeweils zuständigen Schulartbeauftragten in Verbindung.

Arbeitsmedizinischer Dienst

Der Arbeitsmedizinische Dienst B.A.D. kann ohne Einhaltung eines Verwaltungsweges von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst angefragt und eingeschaltet werden. Er unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht. Er ist auch zuständig für Beratungen nach Mutterschutzgesetz.

Kontakt: Frau Dr. Peinicke, Tel. 0172 6192274, vom Arbeitsmedizinischen Dienst
oder im Ministerium: Herr Semerau, Tel. 0431 988-5737

Ausbildung im Beschäftigungsverhältnis

In begründeten Einzelfällen kann der Vorbereitungsdienst auf Antrag der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst auch im Beschäftigungsverhältnis durchgeführt werden.
Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes wird dann ein Ausbildungsvertrag geschlossen und die Bewerberin oder der Bewerber im Beschäftigungsverhältnis einer Schule zugewiesen. Bis auf die Regelungen über die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall gelten die für die beamteten Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst anzuwendenden Vorschriften.

Beendigung des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst endet:

- regulär zum Ende eines Schulhalbjahres (§ 4 Nr. 1 APVO Lehrkräfte),
- durch Entscheid des für Bildung zuständigen Ministeriums auf Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst (§ 23 Beamtenstatusgesetz) (Hier sollte zwischen der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst und der Schulleiterin / dem Schulleiter vorab ein für beide Seiten akzeptabler Termin abgesprochen werden; siehe auch: Punkt Entlassung),
- bei Nichtbestehen von Wiederholungsprüfungen mit dem Tage der schriftlichen Bekanntgabe des Ergebnisses (§ 4 Nr. 2 APVO Lehrkräfte),
- bei Überschreitung der Höchstdauer des Vorbereitungsdienstes (§ 4 Nr. 3 APVO Lehrkräfte).

Beihilfe

Soweit die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst den Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis ableistet, hat sie Anspruch auf Beihilfe nach den landesrechtlichen Beihilfevorschriften (vgl. § 80 Landesbeamtengesetz).

Beratung
Schleswig-Holstein verfügt über ein dichtes Netz von Beratungsstellen und Ansprechpartnern, beispielsweise im Bereich der Gewalt- und Suchtprävention, bei den Schulpsychologischen Diensten und bei der IT-Beratung. Außerdem ist es möglich, sich an die Kreisfachberaterinnen und -berater für Erziehungshilfe, Sprache, Körperliche und motorische Entwicklung, Natur- und Umwelterziehung / BNE und die Kreisschulsportbeauftragten oder die Beraterinnen und Berater für Inklusion, Autismus, Niederdeutsch, Verkehrserziehung, Umwelt, Betriebspraktika, Berufsorientierung und Museumspädagogik zu wenden.

Besoldung
Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst werden in Schleswig-Holstein als „Beamtinnen oder Beamte auf Widerruf" beschäftigt. Für die Höhe ihrer Bezüge ist damit – wie für alle Beamtinnen und Beamten – der Gesetzgeber zuständig. Die Höhe der Bezüge wird nicht in Tarifverhandlungen ausgehandelt, sondern durch den Landtag per Gesetz (Landesbesoldungsgesetz – SHBesG) festgesetzt. Die erste Zahlung erfolgt als Abschlag. Die hierfür erforderlichen Einstellungsunterlagen sollten möglichst bald nach Aushändigung ausgefüllt und über die Schule an das Personalreferat im für Bildung zuständigen Ministerium – auf keinen Fall direkt an das Dienstleistungszentrum Personal– gesandt werden.

Beurlaubung
Siehe: Dienstbefreiung

Bibliotheken
Im Vorbereitungsdienst können die öffentlichen Bibliotheken des Landes und die Hochschulbibliotheken in der Regel kostenfrei genutzt werden.
Die Bibliothek des IQSH befindet sich im Gebäude Schreberweg 5, 24119 Kronshagen, Untergeschoss.
Folgende Medien stehen zur Ausleihe zur Verfügung bzw. sind als Präsenzbücherei vorhanden: Bücher, Zeitschriften, Examensarbeiten, Videos/DVDs/CD-ROMs, Schulbücher sowie Diagnostikmaterialien.
Kontakt: Tel. 0431 5403-294,
E-Mail: buecherei@iqsh.landsh.de,
Internet: www.iqsh.de – Menüpunkt Service: Bücherei.

Coaching
Siehe: Supervision

Datenschutz
Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein hat ein „Praxishandbuch Schuldatenschutz" zum Umgang mit personenbezogenen Daten im Schulbereich veröffentlicht. Es kann kostenfrei unter folgender URL heruntergeladen werden:

https://www.datenschutzzentrum.de/schule/praxishandbuch-schuldatenschutz.pdf

Dauer des Vorbereitungsdienstes
Der Vorbereitungsdienst dauert 18 Monate.
Verlängerungen und Verkürzungen sind möglich (siehe hierzu die entsprechenden Stichwörter).
Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst wird grundsätzlich mit Wirkung vom 1. August bzw. vom 1. Februar eines Jahres ernannt; sie bleibt für die Dauer von 18 Monaten als Beamtin oder Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.
Insgesamt darf der Vorbereitungsdienst eine Dauer von zweieinhalb Jahren nicht überschreiten (§ 4 Nr. 3 APVO Lehrkräfte). Beschäftigungsverbote aufgrund des Mutterschutzes sowie Zeiträume der Elternzeit werden auf diese Dauer nicht angerechnet. Diese Fehlzeiten führen aber, wenn sie drei Monate überschreiten, zu einer Verlängerung des Vorbereitungsdienstes (siehe dazu die entsprechenden Stichwörter).

Dienstbefreiung
Grundsätzlich können die Vorgesetzten auf Antrag Dienstbefreiung erteilen, wenn sie die Beurlaubung nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich halten.
Weitergehende Anträge auf Beurlaubung müssen mit einer Stellungnahme der Schulleiterin / des Schulleiters an das Schulamt gegeben werden (Ausnahme: Gymnasien, Gemeinschaftsschulen mit gymnasialer Oberstufe, Berufsbildende Schulen).

Dienststelle
Dienststelle der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst ist die Ausbildungsschule, der sie nach § 6 (1) APVO Lehrkräfte zugewiesen wurden.

Dienstunfall
Ein Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist. Als Dienst gilt auch das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle.
Ein Dienstunfall muss sofort der Dienststelle gemeldet werden.
Bei einem Dienstunfall kann Ersatz für Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände des täglichen Bedarfs geleistet werden, wenn diese beschädigt oder zerstört wurden bzw. abhandengekommen sind. Bei Schäden an Kraftfahrzeugen wird nur dann Ersatz geleistet, wenn die Benutzung des Kraftfahrzeuges dienstlich veranlasst wurde (Abschnitt V des Gesetzes über die Versorgung der Beamten in Bund und Ländern –BeamtVG, Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein). Anträge auf Gewährung von Sachschadenersatz sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten zu stellen.

Dienstweg
Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes ist die Einhaltung des Dienstweges zwingend vorgeschrieben. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst senden Schreiben an das für Bildung zuständige Ministerium über die Schule.
Ausnahmen:
Beschwerden über Vorgesetzte sind an unmittelbare Dienstvorgesetzte zu richten.
Schreiben an das Dienstleistungszentrum Personal können direkt versandt werden, nachdem eine erste Gehaltsbescheinigung zugesandt wurde.

Elternzeit
Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst haben, wie alle anderen Bediensteten, Anspruch auf Elternzeit. Diese wird bis zum dritten Lebensjahr des Kindes gewährt. Weitere Regelungen enthält die Elternzeitverordnung für Beamtinnen und Beamte des Landes Schleswig-Holstein. Die Elternzeit kann von beiden Elternteilen – auch parallel – in Anspruch genommen werden. Für die Dauer der Inanspruchnahme der Elternzeit stehen keine Anwärterbezüge zu. Der Beihilfeanspruch besteht aber weiterhin. Gegebenenfalls muss der Vorbereitungsdienst verlängert werden (siehe: Verlängerung des Vorbereitungsdienstes).

Entlassung
Kündigungen (bei Beschäftigten) / Anträge auf Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf sind mit einer Stellungnahme der Schulleiterin / des Schulleiters versehen auf dem Dienstweg umgehend dem Personalreferat des Bildungsministeriums schriftlich zuzuleiten.
Soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen (Stichwort: Unterrichtsversorgung), wird der Kündigung / Entlassung zum beantragten Zeitpunkt entsprochen.
Weiteres siehe: Beendigung des Vorbereitungsdienstes.

Ernennungsurkunden
Nachdem dem Personalreferat des für Bildung zuständigen Ministeriums die Annahme des Einstellungsangebotes durch die Bewerberinnen und Bewerber schriftlich vorliegt, werden die Ernennungsurkunden gefertigt.
Zusammen mit der Ernennungsurkunde wird den Ausbildungsschulen bzw. dem Schulamt ein Einstellungsschreiben übersandt. Die Dokumente sind ausschließlich der künftigen Lehrkraft im Vorbereitungsdienst persönlich gegen Empfangsbekenntnis rechtzeitig, das heißt spätestens am Einstellungstermin, auszuhändigen.
Erscheint eine künftige Lehrkraft im Vorbereitungsdienst nicht zur Übergabe der Urkunde bzw. tritt sie ihren Dienst nicht an, ist das Personalreferat des für Bildung zuständigen Ministeriums (bei den schulamtsgebundenen Schularten unter nachrichtlicher Beteiligung des Schulamtes) unverzüglich per E-Mail oder Fax zu benachrichtigen.

Fahrkostenerstattung
Für die Erstattung von Reisekosten gilt der Erlass des MBWFK vom 18. November 2003 (III 173 - 0322.15) – veröffentlicht im NBl. MBWFK. Schl.-H. - S - 2003 – zuletzt geändert im Dezember 2013, über die „Abfindung der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für Laufbahnen der Lehrerinnen und Lehrer mit Reisekosten-, Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld aus Anlass der Ausbildung". Dienstort im reisekostenrechtlichen Sinne ist die jeweilige Ausbildungsschule.
Die Anträge auf Erstattung der Fahrkosten für die Ausbildungsveranstaltungen sind schriftlich mit Vordruck an das IQSH zu richten.
Die Erstattungsanträge für die Dienstantrittsreisen sind wie die Reisekostenanträge der übrigen Lehrkräfte zu behandeln.

Ferien
Schülerinnen und Schüler haben 75 Wochentage im Jahr Ferien. Die Regelungen für die verschiedenen Schuljahre und Besonderheiten einzelner Schularten werden in der Ferienordnung getroffen. Es gibt bewegliche Ferientage, die die Schule nach eigenen Bedürfnissen plant.
Lehrerinnen und Lehrer nehmen ihren Urlaub während der unterrichtsfreien Zeit.

Informationen
Informationen finden Sie im Netz unter der Adresse **www.iqsh.de**. Informationsschriften des für Bildung zuständigen Ministeriums sind über die Schulen zu erhalten. Die Broschüren und Veröffentlichungen des IQSH können in der IQSH-Bücherei kostenlos oder zum Selbstkostenpreis abgeholt werden.
Im Übrigen siehe: Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner.

IQSH
Das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein ist mitverantwortlich für Lehreraus-, Lehrerfort- und Lehrerweiterbildung sowie für fachliche Beratung, Schulentwicklung und IT-Dienstleistungen (vgl. www.iqsh.de).

Klassen- bzw. Kursfahrten
Die Erlass-Grundlagen sowie wichtige Hinweise finden Sie in der Broschüre „Lernen am anderen Ort" des für Bildung zuständigen Ministeriums. Siehe auch: Versäumnisse.

Konfliktberatung
Die Schulartbeauftragten des IQSH beraten bei Problemen in der Ausbildung.

Kooperation
Besondere Bedeutung hat die Kooperation von Schulen in der Ausbildung, wenn die Ausbildungsschule nicht über alle Jahrgangsstufen verfügt, in denen die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst auszubilden ist (vgl. § 7 Absatz 4 APVO Lehrkräfte).

Krankenkasse
Die Beamtin oder der Beamte auf Widerruf unterliegt nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung. Wird der Vorbereitungsdienst im Angestelltenverhältnis abgeleistet, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Beihilfe.

Krankmeldungen
Im Krankheitsfall ist unverzüglich die Schule zu benachrichtigen; am dritten Tag ist ein ärztliches Attest erforderlich. Als Besonderheit ist zu beachten, dass Fehlzeiten, die zusammengefasst während der Ausbildung zwei Monate überschreiten, dem Personalreferat im für Bildung zuständigen Ministerium zu melden sind (die Krankmeldungen sind in Kopie beizufügen). Dort wird dann die Entscheidung über eine amtsärztliche Untersuchung getroffen.

Kündigung
Siehe: Entlassung

Fachanforderungen bzw. Lehrpläne
Die gültigen Fachanforderungen beziehungsweise Lehrpläne sind im Landesbildungsserver zu finden: http://lehrplan.lernnetz.de.

Medienzentren
Zur zielgerichteten Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechniken in Schule und Unterricht werden im Medienportal durch das IQSH mehr als 8.000 Medien zur kostenfreien Nutzung angeboten. Das umfangreiche Angebot besteht aus Filmen, Hörbüchern, Schulradioaufzeichnungen, Features, Texten, Arbeitsblättern, Animationen, Onlineübungen sowie Internetadressen und kann rund um die Uhr genutzt werden.
Mithilfe einer übersichtlich gestalteten Medienrecherche kann das Angebot gezielt nach Medien für bestimmte Themen, Fächer oder Schularten durchsucht werden, die nach dem Download sofort im Unterricht einsetzbar sind. Für den Download einiger Medien ist eine Authentifizierung notwendig, weil diese Medien nur für Lehrkräfte aus Schleswig-Holstein zur Verfügung gestellt werden. Für die Anmeldung werden die Dienststellennummer der Schule und die ersten drei Zeichen des Schulpasswortes (erhältlich im Schulsekretariat) benötigt:
http://medien.lernnetz.de/home/content

Mutterschutz
Im Rahmen des Mutterschutzes besteht sechs Wochen vor der Geburt und mind. acht Wochen nach der Geburt ein Beschäftigungsverbot. Bei Früh- oder Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist (geregelt in der Mutterschutzverordnung). Nachdem die Schwangerschaft festgestellt worden ist, senden Sie bitte eine Schwangerschaftsbescheinigung auf dem Dienstweg an das Ministerium. Wird auf der Schwangerschaftsbescheinigung die hierfür entrichtete Gebühr genannt, können Sie formlos (unter Angabe Ihrer Bankverbindung) die Erstattung dieser Gebühr beantragen. Während des Mutterschutzes werden die Anwärterbezüge weitergezahlt.
Da der Vorbereitungsdienst bei Fehlzeiten von mehr als drei Monaten um mind. sechs Monate verlängert werden muss, schließt sich an den Mutterschutz immer eine Verlängerung der Ausbildung um mind. sechs Monate an (§ 12 Absatz 8 Satz 1 SH.LLVO). Die Fehlzeiten im Rahmen des Mutterschutzes werden nicht auf die Höchstdauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet.
Innerhalb von vier Wochen nach der Geburt leiten Sie bitte eine Kopie der Geburtsurkunde auf dem Dienstweg an das für Bildung zuständige Ministerium. Sie haben zeitgleich die Möglichkeit, einen Antrag auf Elternzeit zu stellen.

Nebentätigkeit
Erlaubt sind Nebentätigkeiten in geringem Umfang. Sie dürfen durchschnittlich nicht mehr als acht Zeitstunden in der Woche betragen. Die Nebentätigkeiten sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter anzuzeigen (vgl. Nebentätigkeitsverordnung).

Personalakte
Im für Bildung zuständigen Ministerium wird eine Personalhauptakte geführt. In die Personalakte dürfen nur Vorgänge aufgenommen werden, die Ihnen bekannt sind. Andere Dienststellen (Ihre Schule, die Schulämter) dürfen nur bestimmte Teile der Personalakte als Personalhilfsakte führen. Sie haben das Recht, in Ihre Personalakten Einsicht zu nehmen (Prüfungsakten nur innerhalb eines Jahres nach der Prüfung).
Auch in der Datei PERLE (Personalverwaltung Lehrkräfte) gespeicherte Daten können auf Antrag eingesehen werden.

Personalrat
Ihre Interessen vertritt der Örtliche Personalrat (L) Ihrer Ausbildungsschule.
Aufgaben und Rechte der Personalvertretung sind umfassend im Mitbestimmungsgesetz geregelt. Zwei grundlegende Aussagen dieses Gesetzes machen dies deutlich:
„Dienststelle und Personalrat arbeiten eng und gleichberechtigt zusammen" (§ 1 MBG Schl.-H.) und

„Der Personalrat bestimmt mit bei allen Maßnahmen der Dienststelle ... für die in der Dienststelle tätigen Beschäftigten..." (§ 2 MBG Schl.-H.), für die die Dienststelle Entscheidungskompetenzen hat. Rechtsvorschriften (Gesetze und Verordnungen) beispielsweise unterliegen im Hinblick auf die Entscheidungshoheit der Landesregierung bzw. des Parlaments nicht der Mitbestimmung.
Um gemeinsame, übergreifende Interessen aller Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst gegenüber dem für Bildung zuständigen Ministerium oder dem IQSH zu vertreten oder bei speziellen Sonderproblemen ist über den örtlichen Personalrat gemäß § 80 MBG Schl.-H. auch der Hauptpersonalrat (Lehrer) für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst zuständig.

Rechtsgrundlagen

Über alle wesentlichen Erlasse, Verordnungen und Gesetze, die den Schulbereich betreffen, können Sie sich in der Rubrik „Schulrecht von A – Z" auf der Website des Ministeriums für Schule und Berufsbildung informieren.

Schulrecht

Über Ihre genauen Pflichten und Rechte Bescheid zu wissen, kann nur nützlich sein. Sie können leichter und sicherer entscheiden.
Informieren Sie sich frühzeitig über wichtige schulrechtliche Fragen, wie z. B. Aufsichtspflicht, Konferenzen, Disziplinarmaßnahmen, Notengebung. Sowohl Ihre Ausbildungslehrkräfte und Ihre Schulleiterin / Ihr Schulleiter als auch das IQSH werden Einführungen und Hinweise geben (vgl.: Rechtsgrundlagen).
Ein E-Learning-Angebot findet sich auf der Seite www.schulrecht.lernnetz2.de .

Staatsprüfung

Vgl. dazu die §§ 13 ff. APVO Lehrkräfte in deren Abschnitt III „Staatsprüfung".

Supervision

Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst können ggf. mit Unterstützung des IQSH in regionalen Supervisionsgruppen arbeiten.
Unter der Anleitung ausgebildeter Personen werden regelmäßig für Probleme, die sich am Arbeitsplatz ergeben, (mit Schülerinnen/Schülern, Lehrkräften, Eltern/Ausbildern) mögliche Lösungen erarbeitet. Damit sollen durch konkrete Alternativen oder Perspektiven für die jeweilige Teilnehmerin / den jeweiligen Teilnehmer persönliche Handlungsspielräume erweitert werden.

Teilzeit

Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen ist im Umfang von mindestens 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit möglich, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Der Vorbereitungsdienst verlängert sich entsprechend und die Anwärterbezüge werden entsprechend gekürzt. Ein entsprechender Antrag ist an das für Bildung zuständige Ministerium zu stellen. Die Einzelheiten sind mit der Schulleitung und dem IQSH abzustimmen.

Unterrichtsvergütung für zusätzliche Unterrichtsstunden

Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst dürfen über den vorgeschriebenen Ausbildungsunterricht hinaus bis zu sechs Wochenstunden zusätzlichen eigenverantwortlichen Unterricht erteilen. Dieser zusätzliche Unterricht ist nicht Ausbildungsunterricht. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ist schriftlich zu beauftragen. Die Begrenzung entfällt mit dem Tage der Staatsprüfung. Die Vergütung für den zusätzlichen eigenverantwortlichen Unterricht beträgt 85 % der Mehrarbeitsvergütung der Landesverordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für schleswig-holsteinische Beamtinnen und Beamte (Mehrarbeitsvergütungsverordnung - MVergVO) vom 8. Juni 2010 (GVOBl. 2010, 483)). Allerdings werden insgesamt nicht mehr als 24 zusätzliche Unterrichtsstunden im Monat vergütet.
Die Anordnung von zusätzlichen Unterrichtsstunden kann nicht gegen den Willen der Lehrkraft in Ausbildung erfolgen.

Vereidigung der Lehrkräfte

Die Vereidigung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst darf erst nach wirksam gewordener Ernennung (ab dem 01.02. oder 01.08. eines Jahres) vorgenommen werden. Es ist nicht erforderlich, den Diensteid unmittelbar nach Dienstantritt abzunehmen, aber es sollte eine zeitliche Nähe zum Dienstantritt gewählt werden.
Mit der Ablegung des Diensteides bekräftigt die Beamtin oder der Beamte in feierlicher Form ihren oder seinen Willen, die Verfassungen der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Schleswig-Holstein und die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu beachten sowie seine Amtspflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen. Die Beamtin oder der Beamte ist in angemessener Weise auf die Bedeutung des Diensteides hinzuweisen.

Verkürzung des Vorbereitungsdienstes

Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst haben die Möglichkeit, eine Verkürzung der Ausbildung um sechs Monate zu beantragen, wenn Zeiten einer für die Ausbildung förderlichen berufspraktischen Tätigkeit nachgewiesen werden mit bis zu sechs Monaten (§ 3 Absatz 2 APVO Lehrkräfte). Die o. g. Anträge müssen innerhalb von drei Monaten nach Ausbildungsbeginn gestellt werden. Ihm muss eine Stellungnahme der Schulleitung beigefügt sein. Liegt bereits ein Zweites Staatsexamen für ein anderes Lehramt vor, wird bereits bei der Einstellung eine Anrechnung von sechs Monaten vorgenommen, der die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst widersprechen kann.

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst kann in folgenden Fällen um sechs Monate verlängert werden:

- wegen nicht ausreichender Leistungen auf Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst (§ 3 Absatz 6 APVO Lehrkräfte),
- wegen Nichtzulassung zur Prüfung bzw. wegen erstmaligen Nichtbestehens der Prüfung (§ 3 Absatz 6 APVO Lehrkräfte).

Der Vorbereitungsdienst muss um mind. sechs Monate verlängert werden, wenn die Fehlzeiten mehr als drei Monate umfassen (Mutterschutz; Elternzeit; Erkrankung; Beurlaubung).

Versäumnisse

Wegen einer Erkrankung (Nachweis) oder einer Klassen- bzw. Kursfahrt nicht wahrgenommene Ausbildungsveranstaltungen werden auf die Pflichtstundenzahl angerechnet. Es wird dabei vorausgesetzt, dass die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sich über die Inhalte der versäumten Ausbildungsveranstaltungen informieren und die Themen selbstständig nacharbeiten.

Versetzungen

Eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kann in begründeten Fällen eine Versetzung an eine andere Ausbildungsschule beantragen. Der Antrag mit eigener ausführlicher Begründung und Stellungnahme der Schulleiterin oder des Schulleiters ist auf dem Dienstweg an das Personalreferat des für Bildung zuständigen Ministeriums zu richten.

Versicherungen

Es können im Dienst in Schule und Ausbildung Schäden entstehen. Gegen die daraus gegen eine Lehrkraft erhobenen Ansprüche kann eine Versicherung abgeschlossen werden.
Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Dienstverletzung kann unabhängig von vermögensrechtlicher Haftung auch strafrechtlich gegen Lehrkräfte vorgegangen werden.

Vertretungsunterricht

Vertretungsunterricht gehört in der Regel nicht zu den Aufgaben der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (s. dazu: Unterrichtsvergütung für zusätzliche Unterrichtsstunden).

Vorgesetzte

Unmittelbare Vorgesetzte oder unmittelbarer Vorgesetzter der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ist die Schulleiterin oder der Schulleiter (§ 7 Absatz 2 APVO Lehrkräfte).
Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die einer Grundschule, einer Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe oder einem Förderzentrum zugewiesen wurden, sind die Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten Dienstvorgesetzte.
Die oberste Schulaufsicht wird durch das für Bildung zuständige Ministerium wahrgenommen.

Teil H
Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im IQSH

Grundsatzfragen
i.V. Cai Christophel
Tel.: 0431 5403-275
E-Mail: cai.christophel@iqsh.landsh.de

als Ansprechpartnerin für schwerbehinderte Kolleginnen/Kollegen
Eva Asmussen
Tel.: 0431 5403-278
E-Mail: eva.asmussen@t-online.de

Sachbearbeitung
Anna Glabian
Tel.: 0431 5403-126
E-Mail: anna.glabian@iqsh.landsh.de

Schulartbeauftragte

Gudrun Zimmermann
Grundschulen
Tel.: 0431 5403-265
E-Mail: gudrun.zimmermann@iqsh.landsh.de

Lars Hansen
Gemeinschaftsschulen
Tel.: 0431 5403-306
E-Mail: lars.hansen@iqsh.landsh.de

Sachbearbeitung

Birgit Brühning
Tel.: 0431 5403-228
E-Mail: birgit.bruehning@iqsh.landsh.de

Maike Crämer
Tel.: 0431 5403-266
E-Mail: maike.craemer@iqsh.landsh.de

Nadja Rickers
Tel.: 0431 5403-133
E-Mail: nadja.rickers@iqsh.landsh.de

Martina Waldhör
Tel.: 0431 5403-282
E-Mail: martina.waldhoer@iqsh.landsh.de

Schulartbeauftragte

Brigitte Nitschke-Junge
Förderzentren
Tel.: 0431 5403-108
E-Mail: brigitte.nitschke-junge@iqsh.landsh.de

Cai Christophel
Gymnasien
Tel.: 0431 5403-275
E-Mail: cai.christophel@iqsh.landsh.de

Sachbearbeitung

Christiane Roks
Tel.: 0431 5403-244
E-Mail: christiane.roks@iqsh.landsh.de

Cornelia Steege
Tel.: 0431 5403-210
E-Mail: cornelia.steege@iqsh.landsh.de

Marion Brandhorst
Tel.: 0431 5403-305
E-Mail: marion.brandhorst@iqsh.landsh.de

Romy Grumbach
Tel.: 0431 5403-283
E-Mail: romy.grumbach@iqsh.landsh.de

Landesseminar Berufliche Bildung

Dr. Arno Broux
Leiter
Tel.: 0431 5403-313
E-Mail: arno.broux@iqsh.landsh.de

Sachbearbeitung

Johanna Schratz
Tel.: 0431 5403-256
E-Mail: johanna.schratz@iqsh.landsh.de

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Michael Tholund
Tel.: 0431 988-2250
E-Mail: michael.tholund@bimi.landsh.de

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner beim Hauptpersonalrat der Lehrkräfte

Christiane Petersen
Tel.: 0431 988-2565
E-Mail: christiane.petersen@bimi.landsh.de

IQSH
Institut für Qualitätsentwicklung
an Schulen Schleswig-Holstein

Schreberweg 5
24119 Kronshagen
Tel.: 0431 5403-0
Fax: 0431 5403-200
info@iqsh.landsh.de
www.iqsh.de
https://twitter.com/_IQSH